

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 53321 — 1552/56

Bonn, den 6. September 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG)

nebst Begründung und Zahlenangaben (Anlage 1) mit der Bitte,
die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 161. Sitzung am 29. Juni 1956 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Gesetzentwurf wie aus
der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen erhebt er
gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der
Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Achten Gesetzes

zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

(Gesetz nach § 246 LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „im Rechnungsjahr 1958 2600 Millionen Deutsche Mark“ nach einem Komma die Worte eingefügt:

„in jedem nachfolgenden Rechnungsjahr den gegenüber dem Vorjahr jeweils um 50 Millionen Deutsche Mark verringerten Betrag,“.

2. § 245 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen mit einem um 30 vom Hundert erhöhten Betrag anzusetzen; an Stelle dieses Hundertsatzes tritt ein Satz von 10 vom Hundert für wirtschaftliche Einheiten in Gebieten, in denen eine Hauptfeststellung der Einheitswerte auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1937 durchgeführt worden ist, mit Ausnahme jedoch des Gebiets von Danzig und des Memellandes,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

3. § 246 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark
1	500 bis	1 000
2	1 001 bis	1 400
3	1 401 bis	1 800
4	1 801 bis	2 200
5	2 201 bis	2 600
6	2 601 bis	3 000
7	3 001 bis	3 600
8	3 601 bis	4 200
9	4 201 bis	5 000
10	5 001 bis	6 000
11	6 001 bis	7 200
12	7 201 bis	8 500
13	8 501 bis	10 000
14	10 001 bis	12 000
15	12 001 bis	14 000
16	14 001 bis	16 000
17	16 001 bis	18 000
18	18 001 bis	20 000
19	20 001 bis	25 000
20	25 001 bis	30 000
21	30 001 bis	35 000
22	35 001 bis	40 000
23	40 001 bis	52 000
24	52 001 bis	70 000
25	70 001 bis	90 000
26	90 001 bis	125 000
27	125 001 bis	175 000
28	175 001 bis	225 000
29	225 001 bis	275 000
30	275 001 bis	325 000
31	325 001 bis	375 000
32	375 001 bis	425 000
33	425 001 bis	475 000
34	475 001 bis	550 000
35	550 001 bis	650 000
36	650 001 bis	750 000
37	750 001 bis	850 000
38	850 001 bis	1 000 000

1400, höchstens jedoch der Schadensbetrag

Bei Schadensbeträgen über 1 Million Reichsmark beträgt der Grundbetrag 60 000 Deutsche Mark zuzüglich 3 vom Hundert des 1 Million Reichsmark und 2 vom Hundert des 2 Millionen Reichsmark übersteigenden Schadensbetrags.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. um den Zeitwert desjenigen Betrages, um den wegen der bei der Bemessung des Schadensbetrags berücksichtigten Schäden Abgabeverpflichtungen des Geschädigten hinsichtlich der Vermögensabgabe nach den §§ 39 bis 47 gemindert worden sind; der Zeitwert ist anzusetzen bei einem Vierteljahrsatz

von 1	vom Hundert
	mit 60 vom Hundert,
von 1,1	vom Hundert
	mit 65 vom Hundert,
von 1,2	vom Hundert
	mit 70 vom Hundert,
von 1,25	vom Hundert
	mit 72,5 vom Hundert,
von 1,3	vom Hundert
	mit 75 vom Hundert,
von 1,4	vom Hundert
	mit 80 vom Hundert,
von 1,5	vom Hundert
	mit 85 vom Hundert,
von 1,6	vom Hundert
	mit 90 vom Hundert,
von 1,7	vom Hundert
	mit 95 vom Hundert.

b) In Absatz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

c) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Worte „oder 4“ gestrichen.

5. In § 251 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 252 erhält folgende Fassung:

„§ 252

Zeitpunkt und Form der Erfüllung

(1) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung werden vom 1. April 1957 ab nach

Maßgabe der verfügbaren Mittel, spätestens jedoch bis zum 31. März 1979 erfüllt. Die Reihenfolge der Erfüllung bestimmt sich nach näherer Maßgabe von Richtlinien der Bundesregierung (§ 318) unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach der Dringlichkeit. Die Ansprüche können auch in Teilbeträgen erfüllt, Kleinstbeträge können vorzeitig ausbezahlt werden.

(2) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung können auf Antrag statt durch Barzahlung vorzeitig durch Aushändigung von Schuldverschreibungen erfüllt werden, soweit dies nach den Verhältnissen des Ausgleichsfonds und nach der gesamtwirtschaftlichen Lage vertretbar und wegen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten oder seiner Erben geboten ist. Die Schuldverschreibungen, für deren Ausgabe sich der Ausgleichsfonds der Lastenausgleichsbank bedienen kann, müssen bis spätestens 31. März 1979 getilgt sein. Ob und in welchem Umfang Schuldverschreibungen nach Satz 1 ausgegeben werden, bestimmt eine Rechtsverordnung, die auch das Nähere regelt; hierbei kann die Barverzinsung der Schuldverschreibungen mit jährlich 4 vom Hundert vorgesehen werden.“

7. In § 253 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel (§ 323) werden Darlehen gewährt, um die Eingliederung von Personen, die Vertriebungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können, zu ermöglichen (Eingliederungsdarlehen).“

8. An § 257 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 254 Abs. 1 und 2 sind Antragsteller, die Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes geltend machen können, mit Vorrang zu berücksichtigen.“

9. § 264 erhält folgende Fassung:

„§ 264

Lebensalter

Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr

- vollendet hat. Weitere Voraussetzung ist, vorbehaltlich des § 282 Abs. 4, daß der Geschädigte vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist.“
10. In § 266 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Abweichung von § 245 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt durch die Worte „in Abweichung von § 245 Satz 2 Nr. 4“.
11. In § 271 wird Absatz 2 gestrichen.
12. § 278 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Die Anrechnung ist durch Bescheid vorzunehmen, wenn die Unterhaltshilfe auf Dauer endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder wenn der Berechtigte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu ermöglichen, auf die Gewährung der Unterhaltshilfe verzichtet.“
- b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) Sind die Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen wäre, erfüllt, wird Unterhaltshilfe nicht gewährt; bei teilweiser Erfüllung wird Unterhaltshilfe nur insoweit gewährt, als dies offensichtlich nicht zu einer Überzahlung der Hauptentschädigung führen kann.
- (7) Das Nähere über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Gewährung von Unterhaltshilfe (Absatz 5) und über die Gewährung von Unterhaltshilfe nach teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung (Absatz 6) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist von dem Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe sowie von der Lebenserwartung des Berechtigten und der an seine Stelle tretenden Ehefrau auszugehen. Ferner kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, daß Überzahlungen, die sich in Durchführung der Absätze 5 und 6 ergeben, einen Rückforderungsanspruch des Ausgleichsfonds nicht begründen.“
13. In § 279 Abs. 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
14. An § 282 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Besteht ein Anspruch auf Hauptentschädigung wegen solcher Schäden, die bei Berechnung des Grundbetrags nach § 266 zu berücksichtigen sind, so kann Entschädigungsrente auf Grund des für die Hauptentschädigung maßgebenden Endgrundbetrags auch dann gewährt werden, wenn der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) geboren ist.“
15. § 283 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Die Anrechnung ist durch Bescheid vorzunehmen, wenn die Entschädigungsrente auf Dauer endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder wenn der Berechtigte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu ermöglichen, auf die Gewährung der Entschädigungsrente verzichtet; ein Teilverzicht ist ausgeschlossen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Anzurechnen nach Absatz 2 ist auf die Ansprüche auf Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines Ehegatten ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person eines Dritten entstanden sind. Ist hiernach auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Ansprüche.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben Gewährung von Entschädigungsrente und für die Gewährung von Entschädigungsrente nach der Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung findet § 278 Abs. 5 bis 7 sinngemäß Anwendung.“
16. In § 287 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Kriegsschadenrente ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen. Sie ruht auch, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat. Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung kann Kriegsschadenrente auch bei ständigem Aufenthalt im Ausland und im Saargebiet gewährt werden, wenn ein Anspruch auf Hauptentschädigung wegen solcher Schäden besteht, die bei Berechnung des Grundbetrages nach § 266 zu berücksichtigen sind.“

17. § 295 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „800 DM“ die Worte „1000 DM“, an die Stelle der Worte „1200 DM“ die Worte „1300 DM“ und an die Stelle der Worte „1400 DM“ die Worte „1600 DM“.
- b) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, war er aber im Zeitpunkt der Schädigung Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum, so treten an die Stelle der Entschädigungsbeträge von 1000 DM, 1300 DM und 1600 DM die Entschädigungsbeträge von 400 DM, 600 DM und 700 DM.“
- c) In Absatz 3 Nr. 2 und 3 treten jeweils an die Stelle der Worte „100 DM“ die Worte „150 DM“.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

18. In § 297 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

19. § 323 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Für die Gewährung von Aufbaudarlehen sind im Rechnungsjahr 1957 höchstens 650 Millionen Deutsche Mark bereitzustellen. Dieser Höchstbetrag ermäßigt sich in den Rechnungsjahren 1958 bis 1965 jeweils um 72 Millionen Deutsche Mark. Die

Bundesregierung kann bestimmen, daß Mittel, die sie für den Ausgleichsfonds nach § 7 im Wege des Kredits beschafft, für die Gewährung von Aufbaudarlehen ganz oder teilweise außerhalb des Höchstbetrags bereitzustellen sind. In den Rechnungsjahren 1964 und 1965 dürfen Mittel nur noch für die Gewährung von Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 und 3 sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nach § 254 Abs. 1 bereitgestellt werden. Vom Rechnungsjahr 1966 ab sind Mittel für die Gewährung von Aufbaudarlehen nicht mehr bereitzustellen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) In dem zweiten Halbsatz des Satzes 3 werden vor dem Wort „zusätzlich“ nach einem Komma die Worte „letztmals im Rechnungsjahr 1965,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann nach § 320 Abs. 2 bestimmen, daß der nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebende Betrag teilweise, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert, zusätzlich für die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitgestellt wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1957 ab Mittel nicht mehr bereitzustellen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

20. In § 348 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Mittel sind von den Ländern als ersten Darlehensnehmern dem Ausgleichsfonds gegenüber in den Rechnungsjahren 1957 bis 1966 mit 2 vom Hundert jährlich zu tilgen. In den Rechnungsjahren 1967 bis 1978 ist die am 31. März 1967 noch bestehende Verbindlichkeit mit je einem Zwölftel zu tilgen.“

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Nachfrist für Anträge auf Schadensfeststellung

Personen, die Anträge auf Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz innerhalb der in § 236 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes bestimmten Frist nicht gestellt haben, weil sie nach dem Lastenausgleichsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine oder nur eine geringfügige Hauptentschädigung oder Hausratentschädigung zu erwarten hatten, können Antrag auf Schadensfeststellung bis zum 30. September 1957 stellen.

§ 2

Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 30. September 1957 Kriegsschadenrente abweichend von § 207 des Lastenausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1957 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(2) Soweit an einen Berechtigten, der Unterhaltshilfe auf Zeit erhalten hat und wegen Erreichens des Grundbetrags (§ 273 Abs. 2 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) ausgeschieden ist, auf Grund dieses Gesetzes für einen weiteren Zeitraum Unterhaltshilfe auf Zeit zu gewähren wäre, ist zur Abgeltung dieses Anspruchs das Doppelte des noch nicht verbrauchten Grundbetrags binnen eines Jah-

res nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als einmalige Zahlung zu leisten; der Anspruch auf die einmalige Zahlung entsteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Person des Berechtigten oder seiner Angehörigen im Sinne des § 272 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 3

Weitergewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

Soweit nach § 301 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat gewährt werden, sind die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Gewährung von Hausrathilfe weiter anzuwenden.

§ 4

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Wirkung vom 1. April 1957 ab, die Vorschriften des Artikels I Nr. 2 bis 4, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 15 Buchstabe b und Nr. 17 jedoch mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab anzuwenden.

§ 5

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Der Gesetzgeber hat bei Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes zwei Grundsatzfragen nur vorläufig geregelt und die endgültige Regelung einem bis zum 31. März 1957 zu erlassenden weiteren Gesetz vorbehalten. Es handelt sich einerseits um die endgültige Höhe der Entschädigungssätze (§ 246 Abs. 3, § 295 Abs. 4). Andererseits handelt es sich um die Überleitung der vorwiegend die Eingliederung bezweckenden Phase des Lastenausgleichs in die vorwiegend die Entschädigung bezweckende Phase (vgl. § 252 Abs. 2, § 253 Abs. 1).

a) Die endgültige Festsetzung der Entschädigungssätze

Der Ausgleichsfonds ist nach § 5 LAG ein Sondervermögen. Die ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen sind durch das Gesetz festgelegt; bei den Ausgleichsabgaben handelt es sich durchweg um Stichtagsabgaben, deren Höhe durch die Verhältnisse am Währungsstichtag bestimmt wird. Die Ausgaben des Sondervermögens müssen sich im Grundsatz notwendig nach den Einnahmen richten. Insbesondere müssen Leistungen, auf welche den Geschädigten ein Rechtsanspruch zuerkannt ist, nach Höhe und Zeitpunkt so bemessen sein, daß die erforderlichen Mittel zeitgerecht aus den Einnahmen zur Verfügung stehen werden. Der Gesetzgeber hat diesen Notwendigkeiten dadurch Rechnung getragen, daß er die beiden wichtigsten Entschädigungsleistungen des Gesetzes, nämlich die Hauptentschädigung und die Hausratentschädigung, mit einem vorläufigen Betrag festgelegt und angekündigt hat, daß die endgültige Höhe der Entschädigung durch ein besonderes, bis zum 31. März 1957 zu erlassendes Gesetz festgelegt werden würde. Diese Entscheidung muß nunmehr getroffen werden, ihr muß auf der Einnahmenseite des Ge-

setzes die endgültige Regelung der Zuschüsse der öffentlichen Hand nach § 6 Abs. 1 entsprechen.

b) Die Überleitung der Eingliederungsphase in die Entschädigungsphase des Lastenausgleichs

Der Gesetzgeber ist im LAG davon ausgegangen, daß in der ersten Zeit der Durchführung des Lastenausgleichs vorwiegend Leistungen zu gewähren seien, die nicht so sehr auf die Höhe des erlittenen Schadens, als auf die bestehenden Notstände Bezug nehmen und diesen abhelfen sollen, während die Abwicklung des Lastenausgleichs in den späteren Jahren vorwiegend der Erfüllung der Entschädigungsansprüche dienen soll. Für einen Teil der „sozialen“ Leistungen des Lastenausgleichs hat der Gesetzgeber deshalb, vorwiegend in § 323, einen Endzeitpunkt festgelegt. Hinsichtlich der Unterhaltshilfe ergibt sich das Auslaufen der gesetzlichen Regelung, insbesondere aus § 264, ohne weiteres. Für die Aufbaudarlehen hat der Gesetzgeber in § 253 zunächst die Gewährung nur bis 31. März 1957 vorgesehen; dem steht gegenüber, daß nach § 252 Abs. 2 Hauptentschädigung als solche bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährt werden darf. Diese Regelung bedurfte der Ergänzung durch den vorliegenden Entwurf insbesondere in zwei Punkten: Einerseits müssen die Grundsätze für die Auszahlung der Hauptentschädigung nunmehr festgelegt werden. Andererseits geht der Entwurf davon aus, daß zwar in Durchführung des Lastenausgleichs verhältnismäßig rasch an die Stelle der Aufbaudarlehen die Hauptentschädigung treten muß, daß aber andererseits eine Übergangsregelung notwendig ist, weil die Eingliederung noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß ein plötzliches Aufhören der Aufbaudarlehen im Interesse der Gesamtheit der Geschädigten verantwortet werden könnte.

Die Vorlage stieß auf gewisse Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber war davon ausgegangen, daß bis zum 31. März 1957 einigermaßen genaue Unterlagen über die für die endgültige Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens wesentlichen Tatsachen vorliegen würden. Diese Erwartung hat sich nur teilweise erfüllt. Das Lastenausgleichsgesetz soll im Grundsatz bis zum 31. März 1979 abgewickelt sein (vgl. § 252 Abs. 1, § 34). Schätzungen darüber, wie sich die Erträge der Lastenausgleichsabgaben bis dahin entwickeln werden, lassen sich nur mit wesentlichen Vorbehalten machen, insbesondere weil die Veranlagung zu den Lastenausgleichsabgaben noch nicht im vollen Umfang durchgeführt werden konnte. Ebenso wenig läßt sich schon mit Genauigkeit überblicken, welche Beträge im einzelnen noch für die Unterhaltshilfe und andere „soziale“ Leistungen aufzuwenden sind und welche Ausfälle bei darlehensweise gewährten Ausgleichsleistungen eintreten werden. Ferner konnte die Schadensfeststellung, soweit es sich um die für die Hauptentschädigung maßgebenden Unterlagen handelt, noch nicht so weit gefördert werden, daß ein einigermaßen genaues Bild über den Umfang der in Betracht kommenden Schadensbeträge und Grundbeträge gewonnen werden könnte.

Trotz dieser Bedenken wird, entsprechend dem Willen des Gesetzgebers, der Entwurf so frühzeitig vorgelegt, daß die Verabschiedung bis zum 31. März 1957 gewährleistet erscheint. Soweit sich in der Zwischenzeit durch Verbesserung des statistischen Materials noch zusätzliche Anhaltspunkte ergeben sollten, bleibt vorbehalten, auf die Folgerungen hieraus bei den Beratungen des Bundestages hinzuweisen.

Der Entwurf beschränkt sich im wesentlichen auf die Regelung derjenigen grundsätzlichen Fragen, die mit den eingangs erwähnten Problemen in Zusammenhang stehen. In ganz beschränktem Umfang sind daneben einige Gesetzesänderungen vorgesehen worden, welche der Beseitigung offenkundiger Lücken oder Härten dienen sollen.

Da die im Entwurf angesprochenen Fragen entscheidend durch Schätzungen über die finanzielle Entwicklung des Ausgleichsfonds bestimmt werden, wird besonders auf die als Anlage beigefügte Zusammenstellung von Zahlenangaben und Schätzungen hingewiesen.

II. Im besonderen

Artikel I

Zu Nr. 1 (§ 6)

Die Regelung des § 6 war mehrfach Gegenstand der Erörterungen zwischen Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuß. Sie war ursprünglich bis 31. Dezember 1957 befristet. Durch das 4. ÄndG LAG wurde eine Regelung bis zum 31. März 1959 getroffen. Diese Regelung reicht somit um zwei Jahre über den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 246 LAG hinaus. Doch erscheint eine endgültige Regelung der Rechtsverpflichtungen des Ausgleichsfonds nur möglich, wenn auch endgültig klare Grundlagen auf der Einnahmenseite geschaffen werden. Es ist daher notwendig, an die Stelle der befristeten Regelung des § 6 eine auf Dauer wirksame Regelung zu setzen. Die Berechnungen in der Anlage, auf die verwiesen wird, zeigen, daß eine angemessene Festsetzung der Entschädigungssätze ausgeschlossen ist, wenn nicht auf Dauer auch eine angemessene Regelung bezüglich der Zuschüsse der öffentlichen Hand getroffen wird, und daß insbesondere auch die Möglichkeit einer ausreichenden Berücksichtigung bzw. Fortsetzung der sozial dringlichen Eingliederungsleistungen (Hausrentenschädigung, Aufbaudarlehen) in den nächsten Jahren von einer solchen Regelung abhängig ist.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 ist an die Stelle der ursprünglich vorgesehenen Umwandlung der Vermögensteuer in eine Lastenausgleichsabgabe getreten. Nach den vorliegenden Schätzungen kann als sicher angenommen werden, daß die Zuschüsse nach § 6 Abs. 1 jeweils nur einen laufend absinkenden Teil des Vermögensteueraufkommens für Zwecke des Lastenausgleichs in Anspruch nehmen werden. Die Regelung erscheint deshalb auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Länder angemessen. Der Entwurf sieht ein allmähliches Absinken des „Grenzbetrags“ vor, weil der Ausgleichsfonds in den früheren Jahren dringlichere Anforderungen zu befriedigen haben wird als in den späteren Jahren.

Zu Nr. 2 (§ 245)

Der Entwurf verzichtet auf jede Änderung des Feststellungsgesetzes, um die nach mühsamer Vorbereitung angelaufenen Arbeiten

der Schadensfeststellung nicht neuerdings zu behindern. Auch war es aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen heraus ausgeschlossen, den Grundsatz des Feststellungsgesetzes, wonach die Schäden auf der Grundlage der Einheitswerte ermittelt werden, zu verlassen. Immerhin bot sich die Möglichkeit, durch Ergänzung der Vorschriften über die Zusammenfassung der Schäden zum Zwecke der Hauptentschädigung eine Härte typischer Art zu beseitigen, die bei der Durchführung der Schadensfeststellung, insbesondere im Rahmen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes, deutlich geworden war. Die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens führen, im Hinblick auf den ihnen zugrunde liegenden Bewertungsmaßstab (Ertragswert) im Vergleich zu denjenigen der übrigen Vermögensarten, denen andere Bewertungsmaßstäbe (gemeiner Wert, Teilwert) zugrunde liegen, bei Durchführung der Entschädigungsregelung zu gewissen Härten. Auch kann, immer von der Seite der Entschädigung her gesehen, nicht völlig unbeachtet bleiben, daß wegen der Eigenart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und wegen der besonderen Schwierigkeit, dem Landwirt eine neue Existenz zu ermöglichen, der wirkliche Schaden, der insbesondere dem vertriebenen Landwirt entstanden ist, zu dem als Ertragswert berechneten Einheitswert in einem anderen Verhältnis steht als dies bei anderen Vermögensverlusten der Fall ist. Die hieraus zuungunsten eines Teiles der Geschädigten sich ergebende Härte, deren Ausmaß nach Erfahrungssätzen pauschal veranschlagt ist, will der Entwurf ausgleichen.

In den nach dem 31. Dezember 1937 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten wurden die Einheitswerte nicht auf den 1. Januar 1935, sondern erst auf den 1. Januar 1940 ermittelt. Hieraus hat sich eine Unterschiedlichkeit der Maßstäbe, insbesondere beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, ergeben. Schon in den seinerzeitigen Verlautbarungen des Reichsfinanzministeriums wurde davon ausgegangen, daß die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in diesen Gebieten nicht unerheblich höher lägen als diejenigen im Altreichsgebiet. Wenn der Entwurf eine — im Rahmen des Möglichen — gleichmäßige Behandlung der Verluste am land- und forstwirtschaftlichen Vermögen anstreben wollte, mußte er auch diesen Gesichtspunkt durch

eine den damaligen Ermittlungen entsprechende Differenzierung des Zuschlags berücksichtigen. Im Memelland und in Danzig entspricht die Höhe der Einheitswerte derjenigen im Altreichsgebiet; für diese beiden Gebiete muß daher die für das Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 getroffene Regelung gelten.

Zu Nr. 3 a (§ 246 Abs. 2)

Die endgültige Festsetzung der Sätze der Hauptentschädigung ist in § 246 Abs. 3 alter Fassung ausdrücklich vorgesehen. Bei der Neuregelung mußte das System der Schadensgruppen, auf dem auch die ganzen bisher geleisteten Vorarbeiten beruhen, beibehalten werden. Die Grundbeträge sind neu festgesetzt worden. Die neue Tabelle bewirkt im Grundsatz eine Anhebung der Entschädigung um durchschnittlich 20 v. H. Im Hinblick auf die Unsicherheit bezüglich der späteren Einnahmen und Verpflichtungen des Ausgleichsfonds hätte es nahegelegen, die Sätze der Hauptentschädigung nicht um bestimmte Beträge zu erhöhen, sondern den Geschädigten einen Anspruch auf Beteiligung an dem bei Abschluß des Lastenausgleichs etwa verbleibenden Vermögen des Ausgleichsfonds zu geben. Davon ist aber abgesehen worden, um für die Geschädigten klare Verhältnisse, auch für Zwecke der Kreditsicherung, zu schaffen und auch deswegen, weil im anderen Falle die zusätzlichen Ausschüttungsbeträge nicht im Wege der Erhöhung der Entschädigungsrente und der Verrechnung mit Aufbaudarlehen hätten vorzeitig verfügbar gemacht werden können. Immerhin liegt in der Anhebung der Sätze der Hauptentschädigung ein nicht unerhebliches Risiko für den Ausgleichsfonds. Aus den Berechnungen der Anlage ergibt sich, daß die vorgeschlagene Erhöhung als das Äußerste erscheint, was noch vertretbar ist, und daß diese Erhöhung nur dann möglich ist, wenn die vorgeschlagenen Änderungen zu § 6 und zu § 348 Gesetz werden. Bei der Neuberechnung wurden gewisse Unstimmigkeiten und Ungleichmäßigkeiten, die in der alten Tabelle enthalten waren, ausgeglichen. Im Zusammenhang hiermit ergab sich auch, daß in den seltenen Fällen der Schäden über 1 Mio DM zwar eine Erhöhung des „Sockelbetrags“ von 50 000 DM auf 60 000 DM vorzusehen war, nicht aber eine Erhöhung der Anstoßhundertsätze. Die Tabelle sieht für die Schäden zwischen 850 000 RM und 1 000 000 RM im Ergebnis eine zusätzliche Entschädigung

von 3,3 v. H. vor; es entspricht dem Grundsatz der „sozialen Degression“, daß der Entschädigungssatz für die höheren Beträge demgegenüber nicht neuerdings ansteigen kann, sondern etwas absinken muß.

Zu Nr. 3 b (§ 246 Abs. 3)

Die Vorschrift wird gegenstandslos, da nunmehr an die Stelle der Ankündigung die Neuregelung tritt.

Zu Nr. 4 a (§ 249 Abs. 1 Nr. 3)

Die bisherigen Erfahrungen führten zu der Erkenntnis, daß die in § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Kürzungen der Hauptentschädigung bei den in Betracht kommenden Geschädigten, insbesondere bei den Besitzern von Trümmergrundstücken und von teilzerstörten Grundstücken, in ihrem Zusammenwirken zu einer über das Angemessene hinausgehenden Beschneidung der Entschädigungsansprüche führen. Insbesondere gilt dies für die Vorschrift des § 249 Abs. 1 Nr. 3, wonach die Ermäßigung der Vermögensabgabe mit ihrem Nennbetrag die Hauptentschädigung kürzt. Eine Verbesserung der Lage dieser Geschädigten erschien insoweit vertretbar. Die Ermäßigung soll nicht mehr mit ihrem Nennbetrag, sondern mit ihrem Zeitwert angerechnet werden, da sie ja auch für den Geschädigten sich erst allmählich, verteilt auf den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensabgabe, als Erleichterung auswirkt. Der Entwurf sieht eine Regelung in Anpassung an die Zeitwertverordnung vom 11. August 1954 (Stichtag 1. April 1952) vor, wobei jedoch die Hundertsätze zur Verwaltungsvereinfachung gerundet sind.

Zu Nr. 4 b (§ 249 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 3)

Die Vorschrift des § 249 Abs. 1 Nr. 4 LAG (Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung um nach dem 21. Juni 1948 gewährte nicht rückzahlbare Leistungen) hat — von Ausnahmen abgesehen — nur hinsichtlich der Beihilfen nach dem Flüchtlings-siedlungsgesetz praktische Bedeutung. Diese Beihilfen dienten vorwiegend der Finanzierung des unrentierlichen Teils von Siedlungsvorhaben. Sie entsprechen wirtschaftlich weitgehend den aus dem Ausgleichsfonds in späterer Zeit nach § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gegebenen Leistungen. Unter diesen Umständen erschien es billig und folgerichtig, insoweit eine Kürzung des

Grundbetrags nicht eintreten zu lassen. Da jedoch eine Feststellung, inwieweit die Beihilfen nach dem Flüchtlings-siedlungsgesetz im Einzelfall in den unrentierlichen Finanzierungsteil geflossen sind, erhebliche praktische Schwierigkeiten macht und überdies § 249 Abs. 1 Nr. 4 nach einer entsprechenden Änderung nur noch in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt wäre, sieht der Entwurf im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Streichung dieser Kürzungsvorschrift vor. Daraus ergibt sich auch die weitere Streichung in Absatz 4 Nr. 3.

Zu Nr. 5 (§ 251)

Die Vorschrift ist aus systematischen Gründen in § 252 übernommen worden.

Zu Nr. 6 (§ 252)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 246 LAG beginnt die Auszahlung der Hauptentschädigung als solcher, also über die schon vorher vorgesehene Möglichkeit der Anrechnung nach § 258 hinaus. Die hierfür erforderlichen Vorschriften enthält die vorgesehene Neufassung des § 252. Die Erfahrungen bei der Durchführung der Haushilfen und bei der Gewährung der Aufbaudarlehen ließen es als zweckmäßig erscheinen, von einer Einzelaufzählung bestimmter Dringlichkeitsgesichtspunkte im Gesetz abzu-sehen und die nähere Regelung, die vielfacher Änderung und Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten bedürfen wird, dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts zu überlassen, der hierzu nach Anhörung des Ständigen Beirats die Zustimmung des Kontrollausschusses einzuholen hat. Bei der Bedeutung der hier zu treffenden Entscheidungen erscheint jedoch eine ausdrückliche Bindung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts an Richtlinien der Bundesregierung (die nach § 318 LAG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen) geboten. Während bei der Gewährung der Aufbaudarlehen volkswirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrund standen, werden es bei der Gewährung der Hauptentschädigung soziale Gesichtspunkte sein. Trotzdem sprechen die überwiegenden Gesichtspunkte dafür, auch weiterhin die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte ausdrücklich zu gestatten. Die bevorzugte Wegfertigung von Kleinstbeträgen soll zur Verfahrensvereinfachung zugelassen werden, obwohl insoweit weder soziale noch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind.

Inwieweit die Aushändigung von Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds an die Geschädigten einerseits für die Geschädigten nützlich, andererseits unter Berücksichtigung der Belange des Kapitalmarkts vertretbar sein wird, läßt sich im voraus nicht völlig überblicken. Bis auf weiteres jedenfalls ist davon auszugehen, daß es richtiger ist, die beschränkten Mittel der Hauptentschädigung auf die jeweils dringlichsten Fälle zu konzentrieren, als allen Geschädigten gleichmäßig Splitterbeträge in die Hand zu geben, wie dies bei der Ausgabe gesperrter Schuldverschreibungen der Fall wäre. Doch hält der Entwurf für die Zukunft eine Möglichkeit, nach näherer Prüfung durch die Bundesregierung Schuldverschreibungen auszugeben, offen. Sollte sich für einen begrenzten Kreis von Einzelfällen (z. B. für den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen) die Möglichkeit ergeben, daß Geschädigte Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds ohne Gefährdung des Kapitalmarkts nützlich anwenden können, soll der Weg zu einer solchen Regelung nicht verbaut werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der Ermächtigung eine Kreditbeschaffung im Sinne des Artikels 115 GG zu erblicken ist, da § 252 die im Falle des Artikels 115 Satz 1 GG erforderliche gesetzliche Ermächtigung schaffen würde.

Zu Nr. 7 (§ 253)

Aus den Gründen, die in den allgemeinen Vorbemerkungen dargelegt sind, erschien eine plötzliche Einstellung jeder Mittelbereitstellung für die Gewährung von Eingliederungsdarlehen verfehlt. Die erforderliche Übergangsregelung enthält § 323. Der Einleitungssatz des § 253 mußte der Neuregelung angepaßt werden.

Der Entwurf (§ 323) sieht vor, daß Mittel für Arbeitsplatzdarlehen nicht mehr bereitgestellt werden. Aus systematischen Gründen ist aber von einer formellen Streichung der §§ 259 und 260 abgesehen worden. Deshalb ist auch eine formelle Änderung des § 253 insoweit unterblieben.

Zu Nr. 8 (§ 257)

Die Mittel, die für Aufbaudarlehen zur Verfügung stehen, werden vom 1. April 1957 ab geringer. Gleichzeitig muß im Lastenausgleich der Entschädigungsgedanke immer mehr in den Vordergrund treten. Dem entspricht es,

daß den Antragstellern, die Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes geltend machen können (nur auf Grund solcher Schäden wird Hauptentschädigung gewährt!), nunmehr ausdrücklich ein Vorrang bei der Darlehensgewährung eingeräumt werden soll. Dieser Grundsatz muß allerdings eine Ausnahme für die Fälle des § 254 Abs. 3 erfahren, weil der Wohnungsbau auch zugunsten solcher Geschädigter, die keine Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes, wohl aber solche im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes (Existenzverlust, Wohnraumverlust) geltend machen können, noch als sozial besonders dringlich anerkannt werden muß.

Zu Nr. 9 (§ 264)

Die Neufassung des § 264 hängt mit der Änderung des § 282 Abs. 4 (Nr. 14) zusammen, der ein „Hineinwachsen“ in die Entschädigungsrente vorsieht. Da § 264 sich sowohl auf die Unterhaltshilfe als auch auf die Entschädigungsrente bezieht, war ein entsprechender Vorbehalt vorzusehen.

Zu Nr. 10 (§ 266)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung des § 245.

Zu Nr. 11 (§ 271)

§ 271 Abs. 2 wird durch das Änderungsgesetz gegenstandslos. Der dort gegebenen Zusage, daß durch das Inkrafttreten des in § 246 Abs. 3 vorbehaltenen Gesetzes die Dauer der Gewährung der Unterhaltshilfe nicht berührt wird, trägt der Entwurf Rechnung. Darüber hinaus führt die im Entwurf vorgesehene Regelung dazu, daß bisherige Empfänger von Unterhaltshilfe auf Zeit teilweise in die Unterhaltshilfe auf Lebenszeit eingewiesen werden können.

Zu Nr. 12 (§ 278)

In § 278 Abs. 5 in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes ist bereits bestimmt worden, daß Ansprüche auf Hauptentschädigung vor der Anrechnung der durch Inanspruchnahme von Unterhaltshilfe verbrauchten Beträge nur insoweit erfüllt werden können, als dies offensichtlich nicht zu einer Überzahlung der Hauptentschädigung führen kann. Da der vorliegende Entwurf nunmehr auch die Erfüllung der Hauptentschädigung als solcher vorsieht, wird umgekehrt eine Vorschrift dar-

über notwendig, ob und inwieweit Unterhaltshilfe neu gewährt werden kann, nachdem Hauptentschädigung ausbezahlt worden ist. Dies wird durch Absatz 6 entsprechend dem Grundsatz des Absatzes 5 geregelt. Darüber hinaus wird dem Berechtigten, der bereits Unterhaltshilfe erhält, durch die Änderung des Absatzes 2 ein Wahlrecht zwischen dem Weiterbezug von Unterhaltshilfe und der alsbaldigen Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung eingeräumt, wobei gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wird, daß in diesem Falle und mit diesem Ziel ein Verzicht auf die Gewährung von Unterhaltshilfe möglich ist. Da eine abschließende Regelung der bei Durchführung der Absätze 5 und 6 auftauchenden Fragen den Rahmen des Gesetzes sprengen würde, sieht Absatz 7 eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß näher bestimmte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor; diese soll es ausschließen, daß die Entscheidung für die Geschädigten bedeutsamer Fragen in das Verwaltungsermessen der Behörden gestellt wird.

Zu Nr. 13 (§ 279)

Um alten und erwerbsunfähigen Personen eine raschere Befriedigung ihrer Ansprüche zu ermöglichen, erschien es richtig, den Einkommenshöchstbetrag, an den die Gewährung von Entschädigungsrente geknüpft ist, etwas höher zu bemessen als bisher. Eine noch stärkere Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente erschien nicht vertretbar, zumal von einer solchen Regelung auch die Sparer, obwohl diese eine Hauptentschädigung nicht zu erwarten haben, nicht ausgeschlossen werden können. Von einer weiteren Anhebung der Steigerungsbeträge für die Angehörigen des Berechtigten ist in Übereinstimmung mit den Erwägungen, die den Beratungen des 4. Änderungsgesetzes zugrunde lagen, abgesehen worden, da insoweit eine weitere soziale Differenzierung zugunsten der Empfänger von Entschädigungsrente nicht veranlaßt erschien. Außerdem müßte eine weitere Lockerung der Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsrente zu einer Aufgabe des in § 261 Abs. 1 niedergelegten gemeinsamen Grundsatzes für beide Arten der Kriegsschadenrente führen, wonach diese nur gewährt wird, wenn dem Geschädigten nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zu Nr. 14 (§ 282)

Nach der bisherigen Fassung des § 264 können wegen vorgeschrittenen Lebensalters sowohl Unterhaltshilfe als Entschädigungsrente nur Personen erhalten, die vor dem 1. Januar 1890 (Frauen vor dem 1. Januar 1895) geboren sind; dadurch sollte ein allgemeines Hineinwachsen von Personen verhindert werden, die im Zeitpunkt der Schädigung das 55. bzw. 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Dieser Grundsatz muß für die Unterhaltshilfe auch aufrechterhalten bleiben, um Mittel für die Tilgung der Hauptentschädigung frei zu machen. Eine Lockerung ist aber unbedenklich und im Hinblick auf die Tendenz des vorliegenden Entwurfs sogar erwünscht bei Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Ostgeschädigten, bei denen durch Zahlung von Entschädigungsrente zugleich die Hauptentschädigung getilgt wird. Der neu eingefügte Absatz 4 soll es daher diesem Personenkreis ermöglichen, bei Erreichung des 65. bzw. 60. Lebensjahres auch später noch in die Entschädigungsrente hineinzuwachsen.

Zu Nr. 15 (§ 283)

Absatz 2 soll entsprechend der in § 278 Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Regelung geändert werden. Ein Teilverzicht, der anders als bei der Unterhaltshilfe bei der Entschädigungsrente an sich denkbar wäre, mußte ausgeschlossen werden, da der Berechtigte sich sonst in Fällen, in denen der Grundbetrag der Hauptentschädigung hinter dem Grundbetrag nach § 266 zurückbleibt, durch Inanspruchnahme des Unterschiedsbetrags für die Entschädigungsrente und durch gleichzeitige Auszahlung der Hauptentschädigung der Anrechnung entziehen könnte.

Die Neufassung des Absatzes 3 bedeutet lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

Die in § 278 Absätze 5 bis 7 niedergelegten Grundsätze müssen auch für die Entschädigungsrente gelten. Die Fassung des Absatzes 4, die eine sinngemäße Anwendung dieser Grundsätze vorschreibt, berücksichtigt, daß im Unterschied zur Unterhaltshilfe bei der Entschädigungsrente auch auf den Zinszuschlag zum Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen ist.

Zu Nr. 16 (§ 287)

Die Kriegsschadenrente konnte bisher nur gewährt werden, wenn und solange der Be-

rechtigte seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hatte. Nachdem inzwischen eine Reihe von Sozialgesetzen Zahlungen von Renten, Pensionen und Versorgungsansprüchen usw. auch ins Ausland zugelassen haben und auch die Transferierung keine Schwierigkeit mehr bereitet, erscheint es angezeigt, diesen Grundsatz hinsichtlich derjenigen Schäden, die zu einer Hauptentschädigung führen, nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu lockern. Eine solche Regelung erscheint um so mehr angezeigt, als Artikel 3 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags (Zusatzvertrag zum Deutschlandvertrag) zu einer Auszahlung von Kriegsschadenrente an im Ausland lebende Angehörige der Vereinten Nationen, die Kriegssachschäden an in Deutschland belegtem Eigentum erlitten haben, bereits verpflichtet, so daß zur Zeit im Ausland lebende Ausländer günstiger gestellt sind als im Ausland lebende Deutsche.

Zu Nr. 17 (§ 295)

- a) Wie bei der Hauptentschädigung, hat der Gesetzgeber auch bei der Hausratentschädigung im Lastenausgleichsgesetz die spätere Nachprüfung angekündigt, ob eine Erhöhung der Entschädigungssätze möglich sei. Zu der Frage, in welchem Umfang sich eine Erhöhung der Hausratentschädigung insgesamt auch finanziell ermöglichen läßt, wird auf die Anlage Bezug genommen. Bezüglich der weiteren Frage, nach welchen Grundsätzen der für eine Erhöhung insgesamt etwa zur Verfügung stehende Betrag mit Bezug auf die Entschädigungsansprüche der einzelnen Geschädigten berücksichtigt werden solle, geht der Entwurf von der Erwägung aus, daß es sich bei der Hausratentschädigung um nahezu 7 Millionen Einzelfälle handelt. Die grundsätzliche Vorschrift des § 16 des Feststellungsgesetzes, wonach die Schadensfeststellung insoweit auf dem vereinfachten Weg der Einteilung der Geschädigten je nach den früheren Einkünften in drei Schadensstufen erfolgt, kann keinesfalls geändert werden. Sonst müßte die Millionenzahl der Einzelfälle von den immer noch überlasteten Ausgleichsbehörden — meist unter nochmaliger Vorladung der Antragsteller — neuerdings durchgearbeitet werden. Der Entwurf hat sich deshalb für eine Regelung entschieden, wonach grundsätzlich den Entschädigungssätzen der drei

Schadensstufen gleichmäßige Beträge zugeschlagen werden. Dabei wurde die bisher aus Zufallsgründen bestehende Unterschiedlichkeit in der Höhe der Entschädigungsdifferenz zwischen der 1. und 2. Stufe einerseits, der 2. und 3. Stufe andererseits beseitigt.

- b) Das Gesetz in der bisher geltenden Fassung sah die Berücksichtigung von Geschädigten ohne eigenen Haushalt im Zeitpunkt der Schädigung, die aber mindestens die Möbel für einen Wohnraum besaßen, mit dem halben Stammbetrag vor. Bei Durchführung dieser Vorschrift haben sich vielfach Unzuträglichkeiten ergeben, weil im Beweisverfahren unklar blieb, inwieweit im Haushalt der Eltern lebende minderjährige Kinder im Zeitpunkt der Schädigung Möbel für mindestens einen Wohnraum tatsächlich schon zu Eigentum besaßen. Es erscheint richtiger, in diesen Fällen eine Erhöhung der bisherigen Sätze nicht vorzunehmen, sondern die für eine Erhöhung der Hausratentschädigung verfügbaren Mittel auf diejenigen Fälle zu konzentrieren, in denen die Geschädigten tatsächlich schon im Zeitpunkt der Schädigung einen eigenen Hausstand hatten.
- c) Im Lastenausgleich muß, wie einleitend ausgeführt worden ist, in der Folgezeit der Entschädigungsgedanke im Vordergrund stehen. Dem entspricht die Anhebung der Stammbeträge der Hausratentschädigung nach a). Trotzdem erschien es vertretbar, in Rücksicht auf den besonders gesteigerten Hausratbedarf der Familien, bei denen Kinder zu betreuen sind, auch eine Anhebung der Kinderzuschläge vorzusehen.
- d) Der bisherige Absatz 4 des § 295 wird durch die endgültige Festsetzung der Entschädigungssätze gegenstandslos und ist daher zu streichen.

Zu Nr. 18 (§ 297)

Die bisher gewährte Hausrathilfe war begrifflich die Vorwegauszahlung der Hausratentschädigung (oder eines Teilbetrags) nach sozialen Gesichtspunkten. Die Beträge der Hausrathilfe werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zwar nicht voll, wohl aber zum überwiegenden Teil ausbezahlt sein. Damit ist die Sondervorschrift des Absatzes 2 gegenstandslos geworden. Die Streichung ist auch deswegen

zweckmäßig, weil sonst nach Absatz 3 der letzte Betrag der Hausrathilfe ausbezahlt sein müßte, ehe an irgendeinen Geschädigten die „Aufstockungsbeträge“ ausbezahlt werden könnten, was zweifellos zu Härten führen würde. Als Richtlinien des Gesetzgebers für die weitere Auszahlung der Hausratentschädigung ist die Vorschrift des bisherigen Absatzes 1 ausreichend, wonach die Reihenfolge der Entschädigung sich nach der sozialen Dringlichkeit bestimmt.

Zu Nr. 19 (§ 323)

- a) In § 253 Abs. 1 in der bisherigen Fassung war ausgesprochen, daß Eingliederungsdarlehen nur bis zum Inkrafttreten des vorbehaltenen Gesetzes, also bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1956, zu gewähren seien. Der Gesetzgeber war davon ausgegangen, daß nach einer Übergangszeit die Leistungen des Ausgleichsfonds auf die Gewährung insbesondere der Hauptentschädigung konzentriert werden müssen. Dies wird auch, wie die Anlage erkennen läßt, durch die finanziellen Gegebenheiten erzwungen. Immerhin sind die sozialen Notstände, denen durch die Gewährung von Aufbaudarlehen abgeholfen werden sollte, noch nicht in dem Umfang beseitigt, daß sich ein plötzliches Aufhören der Aufbaudarlehen zu Ende des Rechnungsjahres 1956 rechtfertigen ließe. Bei Abwägung aller Gesichtspunkte erscheint es richtig, dieses „Auslaufen“ der Aufbaudarlehen entsprechend dem Entwurf zu regeln; hinsichtlich der Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und für die Landwirtschaft, bei denen noch ein besonderer Bedarf anerkannt werden muß, soll die Übergangszeit etwas länger bemessen werden als bei den Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe.
- b) Aufbaudarlehen, Wohnungsbau und Wohnraumhilfe ergänzen sich gegenseitig. Die Leistungen der Wohnraumhilfe enden mit dem Rechnungsjahr 1965. Deswegen empfiehlt es sich, auch die Sonderregelung hinsichtlich der Ablösung der Erträge der Hypothekengewinnabgabe auf denselben Zeitraum zu beziehen.
- c) Im Laufe der letzten Jahre hat sich zunehmend gezeigt, daß der „Engpaß“ beim Wohnungsbau für die Geschädigten weniger bei der Wohnraumhilfe als bei den Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau

lag. In diesem Zusammenhang hat es sich als unzweckmäßig erwiesen, daß die Mittelbereitstellung für die Wohnraumhilfe eine starre Größe darstellt. Durch die Möglichkeit des teilweisen Einsatzes solcher Mittel auch für Aufbaudarlehen/Wohnungsbau hätte wohl die Wirkung der Gesamtmaßnahmen für die Geschädigten verbessert werden können. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Präsident des Bundesausgleichsamts mit Zustimmung des Kontrollausschusses bestimmen kann, daß der Wohnungsbau für die Geschädigten durch die Bereitstellung eines Teils dieser Mittel nicht in der Form der Wohnraumhilfe, sondern in der Form der Aufbaudarlehen/Wohnungsbau gefördert werden soll. (Die nach dem Wohnungsbaugesetz erforderliche Zustimmung des Bundesministers für den Wohnungsbau wird hierdurch nicht berührt).

- d) Mittel für die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen hat der Ausgleichsfonds schon seit einigen Jahren nicht mehr bereitgestellt, weil sich gezeigt hatte, daß infolge der zunehmenden Entspannung auf dem Arbeitsmarkt diese Form der Ausgleichsleistung nach der Dringlichkeit gegenüber anderen Ausgleichsleistungen zurücktrat. Nach der Entwicklung der Verhältnisse erscheint es gerechtfertigt, die Bereitstellung von Mitteln für Arbeitsplatzdarlehen aus dem Ausgleichsfonds vom Beginn des Jahres 1957 ab durch das Gesetz einzustellen.

Zu Nr. 20 (§ 348)

Die Begründung der Vorschrift ergibt sich im wesentlichen aus der Anlage. Nach der derzeitigen Fassung des § 348 Abs. 2 sind die Wohnraumhilfedarlehen derart zu tilgen, daß die Tilgung innerhalb von 30 Jahren abgeschlossen ist. Die Rückzahlung würde nach dieser Vorschrift zum erheblichen Teil erst nach dem 31. März 1979 erfolgen, also für die Auszahlung der Hauptentschädigung, die nach § 252 spätestens bis zum 31. März 1979 zu erfolgen hat, nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Entwurf sieht deshalb eine Erhöhung der Tilgungsleistungen für die letzten Jahre vor. Dabei ist darauf Rücksicht genommen, daß in diesen Jahren die Notwendigkeit der Förderung des Neubaus von Wohnungen gegenüber den derzeitigen Verhältnissen sich wohl zumindest weitgehend

verringert haben wird, so daß die erhöhten Tilgungsleistungen nicht die notwendige Mittelbereitstellung für den Neubau gefährden. Von einer Erhöhung der in den Rechnungsjahren 1957 bis 1966 fälligen Tilgungsleistungen, die erwogen worden war, ist abgesehen worden, um die Bereitstellung von Mitteln der Länder für den Wohnungsbau in diesen Jahren nicht zu beeinträchtigen.

Artikel II

Zu § 1

Die in dem Entwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Hauptentschädigung sowie der Hausratentschädigung (z. B. Erhöhung der Grundbeträge der Hauptentschädigung und der Sätze der Hausratentschädigung; Änderung des § 249 Abs. 1 Nr. 3 und 4) bringen es mit sich, daß Geschädigte, die bisher keinen Anlaß hatten, Antrag auf Schadensfeststellung zu stellen, nunmehr an einem solchen interessiert sind. Im Verwaltungswege würde diesen Personen zwar Nachsicht gewährt werden können, es empfiehlt sich aber, in einer Übergangsvorschrift die typischen Fälle besonders zu regeln und dabei eine Frist zu bestimmen, innerhalb der diese Anträge nachgereicht werden können.

Zu § 2

§ 287 LAG macht den Zeitpunkt für den erstmaligen Bezug von Kriegsschadenrente vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig. Demgegenüber soll die Vorschrift des Absatzes 1 sicherstellen, daß Personen, die infolge der Erhöhung des Einkommenshöchstbetrages (§ 279 Abs. 1 LAG) oder infolge der Lockerung der Altersvoraussetzungen (§ 282 Abs. 4 LAG) oder infolge der Verbesserungen der Vorschriften der §§ 245, 246 und 249 LAG erstmals Antrag auf Kriegsschadenrente stellen können, ihre Bezüge einheitlich vom 1. April 1957 ab erhalten, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist Antrag stellen; auf diese Weise soll zugleich vermieden werden, daß solche Anträge sich in den ersten Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes häufen.

Absatz 2 soll im Interesse der Vereinfachung verhindern, daß Unterhaltshilfeempfänger auf Zeit, die wegen Ver-

brauchs ihres Grundbetrags schon ausgeschieden sind, infolge der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Grundbeträge erneut auf kürzere Zeit in die laufende Unterhaltshilfe eingewiesen werden müssen. Die Nachzahlungsbeträge und etwa in der Zukunft noch zu gewährende Zahlungen sollen durch eine Einmalzahlung abgelöst werden.

Zu § 3

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Vorschriften für die Hausrathilfe aufgehoben werden. § 3 soll sicherstellen, daß die bisher geltenden Vorschriften zugunsten von Personen, die Leistungen aus dem Härtefonds erhalten können (§ 301 LAG), weiter angewendet werden können. Dabei ist insbesondere auch an die Sowjetzonenflüchtlinge gedacht, die noch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundesgebiet zuziehen.

Zu § 4

Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (Art. II § 6) ist vom Fortschritt der Beratungen bei den gesetzgebenden Körperschaften abhängig. Es ist aber zweckmäßig, das Gesetz nicht von diesem zufälligen Zeitpunkt ab, sondern vom Beginn des Rechnungsjahres 1957 ab in Wirksamkeit zu setzen, insbesondere weil eine Reihe von Vorschriften (z. B. zu § 6, zu § 323, zu § 348) auf Rechnungsjahre bezogen sind. Die Wirksamkeit derjenigen Vorschriften, welche auf die Höhe der Hauptentschädigung und der Hausratentschädigung Einfluß haben oder damit im Zusammenhang stehen, war dagegen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes zurückzubeziehen.

Zu § 5

Die Berlin-Klausel ist bei allen Lastenausgleichsgesetzen erforderlich (vgl. auch § 374 LAG).

Zu § 6

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Vgl. aber wegen des Wirksamwerdens der Vorschriften die Begründung zu Artikel II § 4.

Zahlenangaben und Schätzungen zum Entwurf eines Gesetzes nach § 246 LAG

I. Vorbemerkungen

1. Die nachfolgenden Zahlenangaben und Schätzungen verfolgen einen doppelten Zweck:
 - a) Es soll ein Gesamtüberblick für die Laufzeit des LAG gegeben werden, der Rückschlüsse darüber zuläßt, ob und inwieweit einerseits eine Anhebung der Hauptentschädigung und der Hausratentschädigung verantwortet werden kann, andererseits eine Inanspruchnahme von Zuschüssen der öffentlichen Hand (§ 6 LAG) weiterhin erforderlich erscheint (vgl. dazu II. bis IV.).
 - b) Für die erforderliche Überleitung des Lastenausgleichs aus einer vorwiegend „sozialen“ in eine vorwiegend „quotale“ Phase ist auch ein Bild darüber wesentlich, wie sich die Einnahmen- und Ausgabengestaltung des Ausgleichsfonds — auf das einzelne Jahr bezogen — in der näheren Zukunft etwa darstellt (vgl. dazu V.).
2. Schätzungen auf einen Zeitraum von 22 Jahren (vom 1. April 1957 ab gerechnet) sind mit einem außerordentlichen Maß von Unsicherheit belastet. Eine ernsthafte Gefahr, daß das Sondervermögen Ausgleichsfonds später Rechtsverpflichtungen nicht erfüllen kann, muß aber vermieden werden. Deswegen müssen die Schätzungen mit Vorsicht gemacht werden; gewisse Sicherheitsansätze erscheinen für die endgültigen Folgerungen unvermeidbar.
3. Selbstverständlich mußte bei der Gesamtrechnung auch unterstellt werden, daß der Gesetzgeber über die Regelung des Entwurfs hinaus weitere Änderungen von größerer finanzieller Tragweite an den Lastenausgleichsgesetzen nicht vornehmen wird.
4. Der langfristigen Berechnung (nachfolgend II. bis IV.) im besonderen ist noch vorzuschicken:
 - a) Ziel der langfristigen Berechnung ist ein Überblick über die Möglichkeiten der endgültigen Gestaltung der Hauptentschädigung und der Hausratentschädigung sowie die Sammlung von Material über die richtige Regelung zu § 6. Damit in dieser Berech-

nung nicht zu viele Unbekannte auftauchen, ist insoweit unterstellt, daß die Regelungen des Entwurfs im übrigen (insbesondere zu § 245 und § 249 LAG sowie über das Auslaufen der „sozialen“ Leistungen) unverändert Gesetz werden.

- b) Das Inkrafttreten des Entwurfs ist mit Wirkung vom 1. April 1957 vorgesehen. Die Berechnungen sind daher auf diesen Zeitpunkt bezogen. Die vorausgehende Zeit, insbesondere das ganze Rechnungsjahr 1956, ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen vorweg veranschlagt und in die Ausgangszahlen eingearbeitet.

II. Einnahmen

5. LA-Abgaben

Die Steuerabteilung des Bundesfinanzministeriums hat versucht, die Einnahmen des Ausgleichsfonds aus den Ausgleichsabgaben bis zum 31. März 1979 zu schätzen. Die Schätzung beruht — in Vereinfachung — auf der Annahme,

- a) daß die Erträge aus der Vermögensabgabe (ohne Ablösung) im Jahre 1956 1,6 Mrd. DM erreichen und dann — wegen des natürlichen „Abbröckelns“ und in Auswirkung der Ablösung — jährlich um etwa 40 Mio DM absinken werden,
- b) daß die Erträge aus der Ablösung der Vermögensabgabe 1956 70 Mio DM betragen und später langsam absinken werden,
- c) daß die Erträge aus der Hypothekengewinnabgabe (ohne Ablösung) 1956 415 Mio DM betragen und dann jährlich um 5 bis 10 Mio DM absinken werden (mit einem größeren Abfall im Jahre 1961 wegen des Ausfalls der Abgeltungslasten),
- d) daß die Erträge aus der Ablösung der Hypothekengewinnabgabe 1956 35 Mio DM betragen und später langsam absinken werden,
- e) daß die Erträge aus der Kreditgewinnabgabe (ohne Ablösung) 1956 100 Mio DM betragen und sich jährlich um 3 Mio DM (mit einem etwas

größeren Sprung von 1960 auf 1961) verringern werden, wobei ab 1974 Kreditgewinnabgabe nicht mehr zu entrichten ist,

- f) daß die Erträge aus der Ablösung der Kreditgewinnabgabe 1956 10 Mio DM betragen und ab 1963 allmählich absinken werden.

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen ist ab 1. April 1957 bis 31. März 1979, wie sich im einzelnen aus dem Nachtrag ergibt, folgendes Gesamtaufkommen aus Ausgleichsabgaben (abgerundet) zu schätzen:

	in Mrd. DM
Vermögensabgabe ohne Ablösung	25,6
Vermögensabgabe Ablösung	0,9
Hypothekengewinnabgabe ohne Ablösung	6,6
Hypothekengewinnabgabe Ablösung	0,7
Kreditgewinnabgabe ohne Ablösung	1,2
Kreditgewinnabgabe Ablösung	0,1
	35,1.

6. Hinsichtlich der Zuschüsse der öffentlichen Hand nach § 6 Abs. 1 LAG können vorweg nur die Jahre 1957 und 1958 berücksichtigt werden, weil die Entscheidung über die Gestaltung der Vorschrift für die späteren Jahre offen ist und die vorliegenden Schätzungen gerade auch als Material für diese Entscheidung dienen sollen. Es wird unterstellt, daß die Zuschüsse in den beiden genannten Jahren je 0,4 Mrd. DM, insgesamt also 0,8 Mrd. DM ausmachen.
7. Die Zuschüsse der öffentlichen Hand nach § 6 Abs. 2 LAG werden auf der Einnahmenseite vernachlässigt. Sie betragen, solange der Grenzbetrag nicht überschritten ist, 50 v. H. der Aufwendungen für die Unterhaltshilfe. Zur Vereinfachung des Überblicks werden daher auf der Ausgabenseite die Aufwendungen für Unterhaltshilfe nur mit dem „Nettobetrag“ von 50 v. H. veranschlagt.
8. Der Ausgleichsfonds hat zu Ende des Rechnungsjahres 1955 Darlehnsansprüche (gegen Länder oder Geschädigte) von etwa 7,8 Mrd. DM. Bis Ende des Rechnungsjahres 1956 wird sich der Betrag

voraussichtlich durch Neuausleihungen abzüglich der Rückflüsse auf etwa 9,5 Mrd. DM erhöhen. Bei der Berechnung, in welcher Höhe der Ausgleichsfonds hieraus mit Rückflüssen rechnen kann, ist zu berücksichtigen:

- a) Zum überwiegenden Teil werden die Darlehen nur getilgt, wobei nach der gegenwärtigen Rechtslage die Tilgungsleistungen teilweise erst nach dem 31. März 1979 in den Ausgleichsfonds zurückfließen würden. Insoweit wird unterstellt, daß die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 348 LAG Gesetz wird. Dann würde jedenfalls der überwiegende Teil der Rückflüsse schon für die Befriedigung der Ansprüche auf Hauptentschädigung, die bis 31. März 1979 erfüllt sein müssen, zur Verfügung stehen.
- b) In beschränktem Umfang sind die Darlehen auch zu verzinsen (Aufbaudarlehen Gewerbe, Arbeitsplatzdarlehen). Insoweit unterbleibt ein besonderer Ansatz, weil es sich um verhältnismäßig geringe Beträge handelt, weil zum Teil wegen der Verrechnung mit der Hauptentschädigung (§ 258 LAG) Zinsen tatsächlich nicht zu entrichten sein werden und weil auch bei diesen Darlehen vermutlich nicht unbeträchtliche Ausfälle zu erwarten sein werden.
- c) Für Ausfälle aus den Darlehen wird über b) hinaus mit Bezug auf die Gesamtsumme ein Abschlag von 10 v. H. für angemessen gehalten, für solche Beträge, die trotz der Neufassung des § 348 LAG erst nach Ablauf der Laufzeit des LAG zurückfließen werden (insbesondere Aufbaudarlehen Wohnungsbau), ein Abschlag von 1,8 Mrd. DM.

Unterstellt wird zusammenfassend, daß nach dem Stand vom 1. April 1957 der Ausgleichsfonds bis zum 31. März 1979 mit Rückflüssen von 6,5 Mrd. DM zu rechnen haben wird. (Von einem Abschlag wegen der Anrechnung auf die Hauptentschädigung nach § 258 LAG wird abgesehen, da auf der Ausgabenseite auch die Ansprüche auf Hauptentschädigung ungekürzt berücksichtigt werden.)

Rückflüsse aus nach dem 1. April 1957 zu gewährenden Darlehen werden auf der Ausgabenseite (vgl. Nr. 14) berücksichtigt.

9. Zusammenfassung

An Einnahmen würden dem Ausgleichsfonds nach dieser Schätzung bis 31. März 1979 insgesamt zur Verfügung stehen:

	in Mrd. DM
Aus LA-Abgaben	35,1
Zuschüsse der öffentlichen Hand (zunächst)	0,8
Rückflüsse	6,5
	42,4.

III. Ausgaben

10. Hauptentschädigung

Ausgegangen wird zunächst von dem Bedarf für die Befriedigung der Rechtsansprüche auf Hauptentschädigung, der sich zwar unter Berücksichtigung der sonst vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, aber ohne die vorgeschlagene Erhöhung der Grundbeträge (deren Vertretbarkeit untersucht werden soll) ergäbe. Hierzu wird von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- a) Nach der Statistik des Bundesausgleichsamts (Statistische Informationen Nr. 81 vom 20. September 1955) ist ein Antrag auf Schadensfeststellung wegen solcher Schäden, welche einen Anspruch auf Hauptentschädigung begründen können, bis zum 30. Juni 1955 von rund 2,3 Mio Vertriebenen, von rund 1,3 Mio Kriegssachgeschädigten und von rund 50 000 Ostgeschädigten gestellt worden. Da Anträge nur in Sonderfällen noch gestellt werden können, wird die Endzahl auf 2,4 Mio Anträge von Vertriebenen und 1,35 Mio Anträge von Kriegssachgeschädigten veranschlagt. Nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen wird unterstellt, daß von den Anträgen der Vertriebenen 15 v. H. = 360 000 als unbegründet abgelehnt und somit hier rund 2 Mio Ansprüche auf Hauptentschädigung anerkannt werden. Bei den Ostgeschädigten wird mit 40 000 Ansprüchen gerechnet. Bei den Kriegssachgeschädigten wird der Hundertsatz der Ablehnungen wegen § 249 (auch in der Neufassung) beträchtlich größer sein. Hier wird mit 30 v. H. Ablehnungen gerechnet, so daß sich

910 000 Ansprüche auf Hauptentschädigung ergäben.

- b) Was die Höhe der einzelnen Ansprüche auf Hauptentschädigung anlangt, wird sich ein genaues Bild erst nach einer sehr weitgehenden Abwicklung der Schadensfeststellung gewinnen lassen, die noch geraume Zeit beanspruchen wird. Doch bestehen schon jetzt eine Reihe von Anhaltspunkten für die durchschnittliche Höhe der Entschädigungsbeträge.

Im Regierungsentwurf des LAG (Drucksache Nr. 1800) war mit einer Gesamtzahl von 2,437 Mio Hauptentschädigungs-Empfängern und Gesamtverpflichtungen (Grundbeträgen) des Fonds hieraus von 8,46 Mrd. DM gerechnet worden (Seite 140 ff. der Begründung). Hiernach hätte sich ein durchschnittlicher Grundbetrag von etwa 3600 DM ergeben.

- c) Demgegenüber ist zunächst die Zahl der Hauptentschädigungsberechtigten, mit der nunmehr gerechnet wird, um etwa 24 v. H. höher (teilweise ist dies dadurch bedingt, daß bei den vorgenannten Zahlen die Ansprüche aus Verlusten an Gegenständen der Berufsausübung und aus geldwerten Ansprüchen und Beteiligungen sowie aus Ostschäden noch nicht eingezogen waren, und auch dadurch, daß der Stichtag für Vertriebene und Ostgeschädigte mehrfach verschoben und dadurch der Berechtigtenkreis nicht unerheblich erweitert wurde).
- d) Aber auch die durchschnittliche Höhe des Grundbetrags muß nunmehr höher veranschlagt werden. Zunächst sind schon bei der Beratung des LAG die Grundbeträge gegenüber dem Regierungsentwurf in gewissem Umfang angehoben worden. Eine neuerliche Anhebung für die unteren Schadensgruppen hat das 4. ÄndG LAG gebracht. Ferner wird in den Rechtsvorschriften über die Ermittlung der Ersatzeinheitswerte nach Möglichkeit eine Wertermittlung zugunsten der Geschädigten vorgesehen. Im Ergebnis muß dies zu einer nicht unbedeutlichen Hebung der Summe der Grundbeträge über die aus der Einheitswertstatistik abgeleiteten Gesamtzahlen hinaus führen.

- e) Bei den bisher (in allerdings geringer Zahl) erteilten Hauptentschädigungsbescheiden ergibt sich denn auch bei Vertreibungsschäden ein Durchschnittsgrundbetrag von etwa 8000 DM, bei Kriegssachschäden ein solcher von rund 2400 DM. Es ist allerdings schwierig, aus solchen Teilergebnissen Rückschlüsse auf die gesamte Hauptentschädigung zu ziehen. Einerseits hat es sich bei den erwähnten Bescheiden meist um Teilbescheide gehandelt, die sich noch um den Spitzenbetrag erhöhen werden. Andererseits sind es erfahrungsgemäß vorwiegend Gläubiger mit höheren Schäden, die ein besonderes Interesse an einer alsbaldigen Zuerkennung (etwa wegen der Entschädigungsrente oder wegen der Anrechnung bei Aufbaudarlehen) hatten und deshalb bei der Bescheiderteilung vorweg berücksichtigt worden sind.
- f) In Würdigung aller erwähnten Gesichtspunkte kann bei vorsichtiger Schätzung angenommen werden, daß die Grundbeträge aus Vertreibungsschäden nach dem bisherigen Rechtsstand bisher durchschnittlich etwa 5000 DM und unter Berücksichtigung des 10 v.H.-Zuschlags nach § 248 4500 DM betrugen. Da diese Grundbeträge mit mehr als der Hälfte auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfallen dürften und der Entwurf (§ 245) hier eine Anhebung der Schadensbeträge um 30 v. H. bzw. 10 v. H. vorsieht, wird der durchschnittliche Grundbetrag (ohne Erhöhung der Grundbeträge des § 246) mit 6000 DM veranschlagt.
- g) Bei Ostschäden wird der durchschnittliche Grundbetrag niedriger liegen als bei Vertreibungsschäden, weil der Zuschlag nach § 248 entfällt und § 249 hier in stärkerem Umfang auch zur Kürzung der Grundbeträge führen muß. Für Ostschäden wird von einem Durchschnittsbetrag von 5000 DM ausgegangen.
- h) Es kann als sicher unterstellt werden, daß bei Kriegssachschäden § 249 nicht nur zu einer beträchtlichen Zahl von Ablehnungen (vgl. oben a), sondern auch in den verbleibenden Fällen zu einer erheblichen Kürzung der Grund-

beträge führen wird. Genauere Schätzungen sind hierzu kaum möglich. Unterstellt wird ein durchschnittlicher Grundbetrag von 3500 DM.

Eine gewisse Kontrolle zu den Schätzungen über Kriegssachschäden ergibt sich aus der Statistik der Wertfortschreibungen im Statistischen Jahrbuch 1955. Hiernach sind auf den 21. Juni 1948 882 000 Wertfortschreibungen wegen Kriegsschäden erfolgt, woraus sich ein Wertverlust von 10,163 Mrd. DM ergab. Hieraus ergäbe sich ein durchschnittlicher Schadensbetrag von rund 11 500 RM. Selbstverständlich kann diese Zahl nicht ohne weiteres übernommen werden. Sie berücksichtigt auch juristische Personen, läßt andererseits Verluste am Betriebsvermögen weitgehend unberücksichtigt und gibt vor allem keinen Aufschluß über die Auswirkungen des § 249. Immerhin gestattet sie den Schluß, daß die vorstehenden Schätzungen, sowohl was die Zahl der Fälle als auch was die durchschnittlichen Grundbeträge anlangt, einigermaßen wirklichkeitsnahe sind.

- i) Unterlagen, die eine Schätzung der zusätzlichen Grundbeträge nach § 249 a (Altsparerzuschlag) ermöglichen würden, stehen nicht zur Verfügung. Die nach dem Währungsausgleichsgesetz (WAG) weggefertigten Ansprüche bleiben außer Betracht. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei Durchführung des WAG werden die zusätzlich anzuerkennenden Grundbeträge veranschlagt mit 0,3 Mrd. DM.
- k) Zusammenfassend ergibt sich folgende Schätzung der Grundbeträge der Hauptentschädigung auf der Grundlage der bisherigen Fassung des § 246:

Vertreibungsschäden	
$6\,000\text{ DM} \times 2\,000\,000 =$	12,0 Mrd. DM
Ostschäden	
$5\,000\text{ DM} \times 40\,000 =$	0,2 Mrd. DM
Kriegssachschäden	
$3\,500\text{ DM} \times 910\,000 =$	3,2 Mrd. DM
Altsparerzuschlag	<u>0,3 Mrd. DM</u>
	15,7 Mrd. DM.

l) Es wird unterstellt, daß die Auszahlung dieser Leistungen sich im Durchschnitt gleichmäßig auf die Rechnungsjahre 1957 bis 1978, also auf 22 Jahre verteilt. Zwar werden wohl die unmittelbaren Auszahlungen durchschnittlich später liegen, weil in den ersten Jahren noch beträchtliche Beträge für „soziale“ Ausgleichsleistungen erforderlich sind. Doch wird dies durch die mittelbare Vorwegnahme der Auszahlungen auf dem Umweg über die Verrechnung mit Unterhalts- hilfe, Entschädigungsrente und Auf- baudarlehen wohl ausgeglichen. Dann sind die Ansprüche auf Hauptentschä- digung im Durchschnitt für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. März 1957 (4¹/₄ Jahre) und für weitere 11 Jahre, zusammen also für 15¹/₄ Jahre, zu ver- zinsen. Damit ergäbe sich ohne Ände- rung des § 246 LAG ein gesamter Kassenbedarf für Hauptentschädigung von etwa 15,7 Mrd. DM + (61 v. H.) 9,6 Mrd. DM = 25,3 Mrd. DM.

11. Hausratentschädigung

Hier liegen verhältnismäßig genaue sta- tistische Unterlagen beim Bundesausgleichs- amt vor. Antrag auf Hausratentschädigung ist von etwa 6,8 Mio Antragstellern gestellt worden. Zur Erfüllung der entsprechen- den Entschädigungsansprüche sind 6,3 Mrd. DM erforderlich, von denen voraussicht- lich am 1. April 1957 3,6 Mrd. DM be- zahlt sein werden; somit bleiben noch offen 2,7 Mrd. DM.

12. Unterhaltshilfe

Es wird unterstellt, daß für Unterhalts- hilfe im Jahre 1957 850 Mio DM erfor- derlich sind, und daß dieser Betrag jähr- lich um 4 v. H. der Anfangssumme ab- sinkt. Dann ergäbe sich ein Gesamtauf- wand von rund 10,6 Mrd. DM, von denen der Ausgleichsfonds endgültig zu tragen hätte 50 v. H., somit 5,3 Mrd. DM. Ein beschränkter Teilbetrag hiervon wird durch Anrechnung auf die Hauptentschä- digung sich ausgleichen. Die verbleibende zusätzliche Belastung des Ausgleichsfonds wird veranschlagt mit 4 Mrd. DM.

13. Entschädigungsrente

Soweit die Entschädigungsrente nur eine Vorauszahlung auf die Hauptentschädi-

gung darstellt, kann sie außer Betracht gelassen werden. Soweit dies nicht zutrifft (Sparerschäden, zusätzliche Schadensbe- träge aus Sparanlagen der Vertriebenen, Schäden durch Existenzverlust), fehlen fast alle Unterlagen. Es wird angenommen, daß der endgültige volle Jahresaufwand (Beträge ab 1. April 1952 sind nachzuzah- len) für diese Fälle bei 50 Mio DM liegt und daß auch dieser Betrag sich jährlich um 4 v. H. der Ausgangssumme vermin- dert. Gesamtaufwand dann etwa 600 Mio DM.

14. Aufbaudarlehen

Unterstellt wird unter Berücksichtigung der Entwurfsfassung des § 323 Abs. 1, daß für Aufbaudarlehen ab 1. April 1957 noch 3,2 Mrd. DM zuzüglich 500 Mio DM (aus Ablösung Hypothekengewinnabgabe so- wie aus Umbuchung Wohnraumhilfe) be- reitgestellt werden, zusammen also 3,7 Mrd. DM. Diese Beträge werden für die Gesamtrechnung vernachlässigt, soweit sie bis 31. März 1979 voraussichtlich wie- der zurückfließen werden. Die Summe der in dieser Zeit nicht zurückfließenden Beträge (einschließlich der Ausfälle) wird veranschlagt mit 1,6 Mrd. DM.

15. Arbeitsplatzdarlehen

Unterstellt wird, daß — entsprechend dem Entwurf — Arbeitsplatzdarlehen nicht mehr bereitgestellt werden.

16. Für Wohnraumhilfe sind Ausgaben nicht einzusetzen, da nach dem Entwurf (Neufassung des § 348 Abs. 2 Satz 1 LAG) die bis zum 31. März 1965 noch aufzuwen- denden Mittel bis zum 31. März 1979 zu- rückfließen werden.

17. Härtefonds

Die Leistungen sind nach § 323 noch auf 6 Jahre (1957 bis 1962) bereitzustellen. Unterstellt wird, daß der Fonds im Durchschnitt aus eigenen Mitteln jährlich 50 Mio DM aufwendet, insgesamt also 0,3 Mrd. DM.

18. Sonstige Förderungsmaßnahmen

Unterstellt wird, daß die Leistungen, die derzeit jährlich insgesamt bei etwa 110 Mio DM liegen, nach § 323 Abs. 3 LAG letztmals für das Rechnungsjahr

1962 gewährt werden und bis dahin jährlich um etwa 5 v. H. absinken. Noch erforderlich somit etwa 0,5 Mrd. DM.

19. Bürgschaften

Für Ausfälle aus Bürgschaften während der gesamten Laufzeit des LA wird mangels genauer Unterlagen veranschlagt ein gegriffener Betrag von 0,2 Mrd. DM.

20. Währungsausgleich

Es wird unterstellt, daß am 1. April 1957 noch zu zahlen bleibt ein Betrag von 0,25 Mrd. DM.

21. Altspargesetz

Die Endzahlen liegen noch nicht vor. Doch kann angenommen werden, daß der Ausgleichsfonds 2,5 Mrd. DM Deckungsforderungen zu tilgen haben wird, die bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 15 Jahren ($4\frac{1}{2}$ v. H. Zins) insgesamt beanspruchen 4,2 Mrd. DM.

22. Leistungen nach § 46 BVFG

Die Leistungen sind noch für ein Jahr (1957) zu entrichten mit 0,1 Mrd. DM.

23. „Innere Schuld“ am 1. April 1957

Es ist zu unterstellen, daß der Ausgleichsfonds am 1. April 1957 noch über seine Kassenbestände hinausgehende Bereitstellungen aus dem Vorjahr zu erfüllen hat in Höhe von 0,45 Mrd. DM.

24. Tilgung von Anleihen

Es wird unterstellt, daß der Ausgleichsfonds am 1. April 1957 Schulden einschließlich der genehmigten aber noch nicht aufgelegten Anleihen hat aus Anleihen, 7-f-Geldern und nach dem Umsiedler-Wohnungsbaugesetz von insgesamt 1,98 Mrd. DM.

25. Verzinsung der Vorfinanzierung

Hier sind nur ungenaue Schätzungen möglich, da bei der Verzinsung nicht nur die vorstehend erwähnten, sondern auch die in Zukunft noch aufzunehmenden Anleihen berücksichtigt werden müssen. Unterstellt wird, daß in insgesamt 22 Jahren durchschnittlich 5 v. H. aus 2 Mrd. = 100 Mio DM für solche Zinsen bereit-

gestellt werden müssen. Dann sind insgesamt erforderlich 2,2 Mrd. DM.

26. Zusammenfassung

An Ausgaben würde der Ausgleichsfonds nach vorstehender Schätzung (Nr. 10 bis 25) bis 31. März 1979 zu erbringen haben für

	in. Mrd. DM
Hauptentschädigung	25,3
Hausratentschädigung	2,7
Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente	4,6
Aufbaudarlehen	1,6
Härtefonds, sonstige Förderungsmaßnahmen und Bürgschaften sowie BVFG	1,1
Währungsausgleich und Altspargesetz	4,45
Schuldendienst insgesamt	4,65
	44,4

IV. Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben

27. Nach den vorstehenden Schätzungen stehen in der Zeit vom 1. April 1957 bis 31. März 1979 dem Ausgleichsfonds Kasseneinnahmen von 42,4 Mrd. DM (nach Nr. 9) zur Verfügung, denen Kassenausgaben von 44,4 Mrd. DM (nach Nr. 26) gegenüberstehen. Unberücksichtigt ist hierbei noch die Regelung der Zuschüsse nach § 6 Abs. 1, die Erhöhung der Grundbeträge der Hauptentschädigung und die Erhöhung der Hausratentschädigung.

a) Nach den Schätzungen über das Aufkommen aus den LA-Abgaben bis 1979 (vgl. Nr. 5) und bei Berücksichtigung des Umstands, daß (wegen der fiktiven Verteilung der Ablösungsbeträge auf 20 Jahre) dem Ausgleichsfonds insbesondere in den späteren Jahren kassenmäßig nicht etwa die vollen „Auffüllbeträge“, wie sie in § 6 Abs. 1 vorgesehen sind, zur Verfügung stehen werden, kann unterstellt werden, daß die Zuschüsse im Durchschnitt der 20 Jahre (ab 1. April 1959)

sich auf je etwa 400 Mio DM belaufen, also insgesamt 8 Mrd. DM ausmachen werden.

- b) In § 246 ist die Anhebung der Grundbeträge der Hauptentschädigung um 20 v. H. vorgesehen. Damit steigen auch die mit 25,3 Mrd. DM veranschlagten Auszahlungsbeträge um 20 v. H., also um 5 Mrd. DM an.
- c) Die Anhebung der Hausratentschädigung betrifft etwas über 6 Millionen Fälle. Sie macht im Stammbetrag in der Regel 200 DM (in der mittleren Schadensstufe 100 DM) aus; dazu tritt die Erhöhung der Kinderzuschläge. Die Erhöhung wird insgesamt rund 1,5 Mrd. DM erfordern.

Hiernach ergibt sich unter Berücksichtigung aller Vorschriften des Entwurfs folgende Gesamtgegenüberstellung:

	Einnahmen	Ausgaben
	in Mrd. DM	
Einnahmen nach Nr. 9	42,4	
Zuschüsse aus § 6		
Abs. 1 ab 1. April 1959	8,0	
Ausgaben nach Nr. 26		44,4
Erhöhung der Hauptentschädigung		5,0
Erhöhung der Hausratentschädigung		1,5
	<u>50,4</u>	<u>50,9</u>

Die vorstehenden Schätzungen dürfen als vorsichtig bezeichnet werden. Das geringfügige rechnerische Überwiegen der Verpflichtungen des Ausgleichsfonds gegenüber den Einnahmen erscheint unter diesen Umständen eben noch vertretbar, zumal der Ausgleichsfonds am 31. März 1979 voraussichtlich noch mit Rückflüssen aus Darlehen in Höhe von schätzungsweise 2,5 Mrd. DM zu rechnen haben wird und angenommen werden kann, daß ein Weg gefunden werden wird, auch diese Beträge für die Entschädigung nutzbar zu machen. Immerhin zeigt sich, daß die vorgesehene Erhöhung der Hauptentschädigung und der Hausratentschädigung als das Äußerste erscheint, was noch verantwortet werden kann, und daß auch diese Erhöhung nur vertretbar ist, wenn die vorgesehene Regelung zu § 6 und zu § 348 nicht zu Lasten des Ausgleichsfonds verschlechtert wird.

V. Die Jahresrechnung des Ausgleichsfonds

28. Das Gesetz nach § 246 LAG hat nicht nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gesamtrechnung des Ausgleichsfonds auf den 31. März 1979 ausgeglichen ist, sondern auch darauf, daß der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan des Ausgleichsfonds, insbesondere in den Jahren, in denen die Maßnahmen der Eingliederung noch eine beträchtliche Bedeutung haben, im Rahmen des Möglichen ein ausgewogenes Bild zeigt. Um die Prüfung dieser Frage zu erleichtern, ist nachfolgend ein „Normalplan“ des Ausgleichsfonds nach den derzeitigen Verhältnissen skizziert. Als Normalplan wird hierbei ein Wirtschafts- und Finanzplan verstanden, der auf die regulären Einnahmen angewiesen ist, innerhalb dessen also Kreditmittel weder in Einnahme noch in Ausgabe erscheinen.

	Einnahmen	Ausgaben
	in Millionen DM	in Millionen DM
LA-Abgaben ohne		Kriegsschadenrente 900
Ablösung zuzüglich		Wohnraumhilfe 410
Zuschüsse nach § 6		Härtefonds (etwaige
Abs. 1 LAG 2 500		Zusatzbeträge aus
Ablösung 100		Haushalt!) 40
Zuschüsse nach § 6		Altsparentschi-
Abs. 2 LAG 400		gung 200
Tilgungen usw. 200		Währungsausgleich
		und Darlehen nach
		§ 46 BVFG (wegge-
		lassen, da auslaufend) —
		Sonstige Förderungs-
		maßnahmen 110
		Kosten der Vorfinan-
		zierung, Verwal-
		tungskosten usw. 130
		Verfügbar somit für
		Hauptentschädigung,
		Hausratentschädi-
		gung und Aufbau-
		darlehen 1 410
	<u>3 200</u>	<u>3 200</u>

29. Selbstverständlich kann die vorstehende Übersicht nur auf durchschnittliche Verhältnisse in globaler Form abstellen. Insbesondere ist zu beachten, daß die Jahre 1957 und 1958 zusätzlich durch Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 304 Mio DM bzw. 176 Mio DM belastet sein werden, während es noch völlig offen ist, inwieweit in diesen Jahren eine neue

Kreditaufnahme möglich sein wird. Das Jahr 1957 ist außerdem durch die letztmalige Verpflichtung zur Leistung von 100 Mio DM nach § 46 BVFG und wohl auch der letzten Beträge für den Währungsausgleich zusätzlich belastet; hier handelt es sich um eine einmalige Häufung von Lasten. Für dieses Jahr wird sich

der „Dispositionsbetrag“ möglicherweise von etwa 1,41 Mrd. DM auf etwa 1 Mrd. DM verringern.

Auch die vorstehende Übersicht zeigt, welche entscheidende Bedeutung die Regelung des § 6 Abs. 1 auch schon für die Leistungsmöglichkeiten des Ausgleichsfonds für die nähere Zukunft haben wird.

Nachtrag

Schätzung des Aufkommens an LA-Abgaben bis 31. März 1979 (in Mio DM)

Rj.	Vermögensabgabe			Hypothekengewinnabgabe			Kreditgewinnabgabe		
	ohne Abl.	Abl.	mit Abl.	ohne Abl.	Abl.	mit Abl.	ohne Abl.	Abl.	mit Abl.
1956 (Nachrichtlich)	1 600	70	1 670	415	35	450	100	10	110
1957	1 550	60	1 610	410	35	445	97	10	107
1958	1 505	50	1 555	405	35	440	94	10	104
1959	1 460	50	1 510	400	35	435	91	10	101
1960	1 420	50	1 470	395	35	430	88	10	98
1961	1 380	50	1 430	360	35	395	83	10	93
1962	1 340	50	1 390	355	35	390	80	10	90
1963	1 300	50	1 350	345	35	380	77	9	86
1964	1 260	50	1 310	335	35	370	74	8	82
1965	1 220	50	1 270	325	35	360	71	7	78
1966	1 190	50	1 240	315	35	350	68	6	74
1967	1 160	50	1 210	305	35	340	65	5	70
1968	1 130	50	1 180	295	35	330	62	4	66
1969	1 100	50	1 150	285	30	315	59	3	62
1970	1 070	50	1 120	275	30	305	56	2	58
1971	1 040	50	1 090	265	30	295	53	1	54
1972	1 010	50	1 060	255	25	280	50	—	50
1973	980	40	1 020	245	25	270	47	—	47
1974	950	30	980	235	20	255	—	—	—
1975	920	20	940	225	15	240	—	—	—
1976	900	10	910	215	10	225	—	—	—
1977	880	—	880	205	—	205	—	—	—
1978	860	—	860	195	—	195	—	—	—
	25 625	910	26 535	6 645	605	7 250	1 215	105	1 320

Zusammenfassung

Vermögensabgabe	26 535 Mio DM
Hypothekengewinnabgabe	7 250 Mio DM
Kreditgewinnabgabe	1 320 Mio DM
Gesamtaufkommen	<u>35 105 Mio DM</u>

Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. In der **Überschrift** des Gesetzes werden die Worte „(Gesetz nach § 246 LAG)“ gestrichen.

Begründung

Aus der Überschrift des Gesetzes „(Gesetz nach § 246 LAG)“ in Verbindung mit der ersatzlosen Streichung des § 246 Abs. 3 (vgl. Nr. 3 Buchstabe b) ist zu entnehmen, daß die Bundesregierung die Regierungsvorlage als sogenanntes „Lastenausgleichsschlußgesetz“ nach § 246 ansieht.

Da im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine hinreichenden Unterlagen über die Höhe der verfügbaren Mittel und über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen, ist der Zeitpunkt zum Erlaß eines „Lastenausgleichsschlußgesetzes“ verfrüht. Ferner ist die Eingliederung der Vertriebenen nach den Feststellungen des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesvertriebenenministeriums noch nicht als abgeschlossen anzusehen; noch fast 50 v. H. der Vertriebenen sind nicht zumutbar eingegliedert. Ein Schlußgesetz kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Bei Beibehaltung der Fassung der Überschrift würde jedoch die Regierungsvorlage als „Lastenausgleichsschlußgesetz“ nach § 246 angesehen werden können.

2. **Zu Artikel I Nr. 1** (§ 6 Abs. 1)

Artikel I Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Es liegt zur Zeit kein Anlaß vor, darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Länder nach dem 31. März 1959 zur Deckung eines etwaigen, heute noch nicht erkennbaren Fehlbetrags des Lastenausgleichsfonds beitragen sollen,

damit die im Entwurf vorgesehenen Leistungen bewirkt werden können.

Auch die Haushaltslage der Länder läßt im Augenblick einen weiteren Verzicht auf die Vermögensteuer nicht mehr zu, da die Finanzen der Länder im Hinblick auf die Steuersenkung und die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ab 1. April 1958 auf das äußerste angespannt sind und der hohe Schuldenstand eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes verbietet (vgl. Ausweis über den Schuldenstand der Länder).

3. **Zu Artikel I Nr. 1 a (neu)** (§§ 12 und 13)

In Artikel I ist hinter Nr. 1 folgende Nr. 1 a einzufügen:

, 1 a. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:

„; hierzu rechnen bei Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft ohne eigenen Grundbesitz tätig waren, auch die zur Viehhaltung gehörenden Betriebsmittel,“.

Begründung

Bei Personen, die nicht selbständig in der Landwirtschaft tätig und ohne eigenen Grundbesitz sind, werden nach dem Bewertungsgesetz die zur Viehhaltung gehörenden Betriebsmittel nicht als landwirtschaftliches Vermögen bewertet. Es wäre jedoch eine unbillige Härte, wenn diese Vermögenswerte, die Vertriebene oder Kriegssachgeschädigte verloren haben, nicht entsprechend dem übrigen verlorengegangenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen entschädigt würden.

4. **Zu Artikel I Nr. 1 b (neu)** (§ 47 Abs. 2)
In Artikel I ist hinter Nr. 1 a folgende Nr. 1 b einzufügen:

, 1 b. In § 47 Abs. 2 wird vor Nr. 1 folgende neue Nummer eingefügt:

„vor 1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind mit einem um 30 vom Hundert erhöhten Betrag anzusetzen.“

Begründung

Durch die Änderung des § 245 LAG gemäß Artikel I Nr. 2 des Entwurfs wird lediglich sichergestellt, daß die Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bei der Bemessung der Hauptentschädigung zutreffend berücksichtigt werden. Es ist erforderlich, die Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen auch bei der Bemessung der Vermögensabgabe nach Maßgabe des § 47 entsprechend zu berücksichtigen, da andernfalls die vertriebenen Landwirte und die einheimischen kriegssachgeschädigten Landwirte unterschiedlich behandelt würden.

5. **Zu Artikel I Nr. 6** (§ 252 Abs. 2 Satz 1)
In § 252 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Ansprüche auf Hauptentschädigung sollen auf Antrag statt durch Barzahlung rechtzeitig durch Aushändigung von Schuldverschreibungen erfüllt werden, soweit dies wegen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten oder seiner Erben geboten ist.“

Begründung

Der vorliegende Entwurf des § 252 Abs. 2 ist zu eng gefaßt, weil er die Ausgabe von Schuldverschreibungen nur als Ausnahmefall vorsieht. Es erscheint erforderlich, in einem möglichst großen Umfange durch die Aushändigung von Schuldverschreibungen eine vorzeitige Hauptentschädigung zu ermöglichen, um mit diesen Mitteln sowohl den sozialen Bedürfnissen der Hauptentschädigungsberechtigten, z. B. Altersversorgung, auch als den Belangen der wirtschaftlichen Eingliederung des einzelnen Geschädigten gerecht zu werden.

6. **Zu Artikel I Nr. 8 a (neu)** (§ 258 Abs. 1)
In Artikel I ist hinter Nr. 8 folgende Nr. 8 a einzufügen:

, 8 a. § 258 Abs. 1 wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Die Anrechnung ist auch möglich, wenn der Hauptentschädigungsberechtigte der Ehegatte oder ein Elternteil des Darlehnsnehmers ist und die Anrechnung beantragt; dasselbe gilt, wenn ein sonstiger Angehöriger des Personenkreises nach § 229 Abs. 1 seinen Hauptentschädigungsanspruch bei Gewährung des Aufbaudarlehens vor dem 1. April 1957 abgetreten oder verpfändet hat.“

Begründung

Eine Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeit von Hauptentschädigungsansprüchen innerhalb des engeren Familienkreises erscheint dem Grundsatz der Familieneinheit folgend sowohl im Interesse der Geschädigten als auch des Ausgleichsfonds wünschenswert.

7. **Zu Artikel I Nr. 8 b (neu)** (§ 258 Abs. 5 [neu])

In Artikel I ist hinter Nr. 8 folgende Nr. 8 b einzufügen:

, 8 b. § 258 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Aufbaudarlehen für den Bau von Mietwohnungen gemäß § 254 Abs. 3 werden auf den Anspruch auf Hauptentschädigung nur auf Antrag angerechnet.“

Begründung

Der Verzicht auf die automatische Anrechnung von Aufbaudarlehen für den Bau von Mietwohnungen gemäß § 254 Abs. 3 erscheint deswegen gerechtfertigt, weil durch die Weitergabe des Darlehens an den Hauseigentümer dieser die Verpflichtung zur Rückzahlung übernimmt, das Aufbaudarlehen dinglich absichert und die Nutzungen aus den Aufbaudarlehen zur Kapitalbildung beim Hauseigentümer führen.

Durch diese Einfügung wird einerseits die gleichmäßige Behandlung der Antragsteller nach § 254 Abs. 3 (für Mietwohnungen) erreicht, andererseits das sozialpolitisch und wohnungspolitisch dringliche Anliegen der Antragstellung durch

die wirtschaftlich schlechtestgestellten Geschädigten erleichtert (Barackenräumung, Umsiedlung usw.).

8. Zu Artikel I Nr. 17 Buchstaben a und b (§ 295 Abs. 1)

In Artikel I Nr. 17 Buchstaben a und b ist jeweils die Zahl „1300“ durch die Zahl „1400“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Wenn schon eine Erhöhung über 200 DM der Sätze der Hausratentschädigung nicht möglich sein sollte, dann sollte die Hausratentschädigung in sämtlichen Stufen um 200 DM erhöht werden.

9. Zu Artikel I Nr. 18 a (neu) (§ 301 Abs. 3)

In Artikel I ist hinter Nr. 18 folgende Nr. 18 a einzufügen:

„18 a. § 301 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sowjetzonenflüchtlingen und ihnen gleichgestellten Personen (Absatz 1 Satz 2) sowie Bewohnern von Berlin (West), die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes in dem jetzt sowjetisch besetzten Sektor von Berlin erlitten haben und die z. Z. des Schadenseintritts ihren Wohnsitz in Berlin (West) gehabt haben oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Kriegssachschaden ihren ständigen Aufenthalt in Berlin (West) genommen hatten, werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel des Härtefonds Beihilfen entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen gewährt, die für die vergleichbaren Hilfen an die Geschädigten im Sinne dieses Gesetzes gelten.““

B e g r ü n d u n g

Allein durch diese beantragte Ergänzung des § 301 Abs. 3 kann die für den Raum Berlin eingetretene ungleiche Behandlung von bedeutenden Personenkreisen, deren Schicksal weitgehend gleichgelagert ist, behoben werden. Nachdem bereits durch das Vierte Änderungsgesetz eine Besserstellung der Sowjetzonenflüchtlinge und der ihnen nach §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellten Per-

sonen herbeigeführt worden ist, muß es als eine unabdingbare Notwendigkeit angesehen werden, den Kreis der Sektorengeschädigten gleichzustellen, die schon immer im jetzigen Berlin (West) und damit im Geltungsbereich des LAG wohnten, also wesentlich länger als die große Menge der viel später zugezogenen Sowjetzonenflüchtlinge.

Da es sich hier um Personen handelt, die seit mehr als 10 Jahren ihren Wohnsitz in Berlin (West) haben, ist es nicht zu vertreten, daß dieser Personenkreis schlechter gestellt wird als die wesentlich später zugewanderten Sowjetzonenflüchtlinge.

10. Zu Artikel I Nr. 19 Buchstabe b (§ 323 Abs. 2)

In Artikel I Nr. 19 Buchstabe b ist Buchstabe bb zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Da die dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts zu gebende Ermächtigung zu einer wesentlichen Verringerung der insgesamt aus dem Ausgleichsfonds für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellenden Mittel führen müßte, kann dieser Ermächtigung nicht zugestimmt werden. Das um so weniger, als ohnedies mit einer starken Degression der nachstelligen Mittel in den kommenden Jahren zu rechnen ist.

Die im Gesetzentwurf gegebene Begründung für die Ermächtigung schlägt demgegenüber nicht durch, da die Abstimmung der verschiedenen Finanzierungs-kategorien mit den Mitteln der allgemeinen Bundes- und Landeswohnungspolitik ermöglicht werden kann.

11. Zu Artikel I Nr. 20 (§ 348 Abs. 2)

In Artikel I Nr. 20 ist Satz 2 der für § 348 Abs. 2 Satz 1 vorgeschlagenen Neufassung zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Im Augenblick kann nicht übersehen werden, ob es notwendig ist, die Wohnraumhilfedarlehen in den Rechnungsjahren 1967 bis 1978 verstärkt zu tilgen und ob die Länder in der Lage sind, diese zusätzliche Tilgung zu tragen. Die hier getroffene Entscheidung soll daher einer späteren Regelung vorbehalten bleiben.

12. Zu Artikel II § 3

In Artikel II ist § 3 folgende Fassung zu geben:

„§ 3

Weitergewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat nach § 301 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes können in Höhe bis zu 1000 Deutsche Mark zuzüglich der in § 295 Abs. 3 vorgesehenen Zuschläge gewährt werden.“

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf die bisherige Übereinstimmung der Sätze der Hausrathilfe und der Beihilfe zur Beschaffung von

Hausrat nach § 301 erscheint eine Anpassung an die erste Schadensstufe der Hausratentschädigung nach § 295 Abs. 3 gerechtfertigt.

13. Zu Artikel II § 5

In Artikel II ist dem § 5 der folgende Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Da im Gesetz der Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehen ist (s. Artikel I Nr. 6 und 12), ist dieser Satz laut Kabinettsbeschuß gemäß Schreiben BMF II C/5 — FA 1910 — 83/54 vom 6. November 1954 einzufügen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Durch den Klammerzusatz „Gesetz nach § 246 LAG“ in der Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich nicht um ein gewöhnliches Änderungsgesetz handelt, sondern zugleich um die Erfüllung des gesetzgeberischen Versprechens, bis zum 31. März 1957 durch Gesetz zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Grundbeträge der Hauptentschädigung und die Sätze der Hausratentschädigung erhöht werden. Die Bezeichnung „Lastenausgleichsschlußgesetz“ hat die Bundesregierung selbst vermieden, da es dem Gesetzgeber selbstverständlich freisteht, auch später Verbesserungen vorzusehen, wenn auf Grund der weiteren Entwicklung sich dafür eine Möglichkeit bietet.

Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Wenn die Sätze der Hauptentschädigung und der Hausratentschädigung angehoben werden sollen, muß es hinreichend gesichert sein, daß die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Wie die von der Bundesregierung vorgelegten Berechnungen, an denen festgehalten wird, zeigen, wäre dies nicht der Fall, wenn auf der Einnahmenseite die Zuschüsse der Länder nach § 6 Abs. 1 ab 1959 in Wegfall kämen. Die auch vom Bundesrat begrüßten Verbesserungen des Entwurfs wären dann nicht durchzuführen. Der Vorschlag des Bundesrates würde dahin führen, daß das Gleichgewicht zwischen der Einnahmen- und der Ausgabenseite des Ausgleichsfonds beseitigt

würde. Der Bundesregierung ist die schwierige Haushaltslage vieler Länder bekannt. Sie weist aber darauf hin, daß der Entwurf von den Ländern nicht zusätzliche Leistungen verlangt, sondern nur die Fortsetzung eines Beitrags zum Lastenausgleich, dessen Leistungen auch die Wirtschaft der Länder befruchten.

Zu Nr. 3 (§§ 12 und 13)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der Wert des fast immer geringfügigen Viehbestandes eines Deputanten kann im Verhältnis zu den Einheitswerten landwirtschaftlicher Betriebe nicht mit über 500 RM angenommen werden, würde also schon im Hinblick auf die Mindestgrenzen des § 8 Abs. 2 Nr. 5 FG eine Schadensfeststellung und Entschädigung ausschließen. Bei Annahme des Vorschlags würden Bewertung und Beweisführung große Schwierigkeiten machen; eine Berücksichtigung würde sich für die überwiegende Mehrzahl der Fälle aus den in Satz 1 erwähnten Gründen überhaupt nur bei einer unverhältnismäßigen Überbewertung nach pauschalen Grundsätzen ermöglichen lassen. Die Regelung könnte nicht auf die Deputanten beschränkt bleiben; mit gleichem Recht würden sich dann andere Eigentümer von Vieh oder Kleinvieh (z. B. Lehrer, Weichenwärter usw.) auf sie berufen. Im übrigen wird die Hausratentschädigung der ersten Stufe gleichmäßig allen Beziehern früherer Einkommen bis zu 4000 RM gewährt, also Geschädigten, von denen zum großen Teil angenommen werden kann, daß ihr Hausrat allein einen höheren Wert besaß als der fast immer sehr bescheidene Hausrat und das Vieh des Deputanten zusammengekommen. Von einer Schlechterstellung der Deputanten gegenüber vergleichbaren Geschädigtengruppen kann somit nicht gesprochen werden. Im übrigen können die Deputanten schon nach geltendem Recht neben Hausratentschädigung auch Unterhaltshilfe und Aufbaudarlehen wegen Existenzverlust beziehen. Aus diesen Erwägungen hat auch der Ausschuß für den Lastenausgleich des Bundestages gleichartige Anträge schon mehrfach abgelehnt.

Zu Nr. 4 (§ 47 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der Zuschlag zum Schadensbetrag soll vorwiegend den Nachteil ausgleichen, der sich sonst für den entwurzelten Landwirt bei der Neubegründung einer Existenz wegen der Bemessung der Hauptentschädigung aus dem als Ertragswert berechneten Einheitswert der verlorenen Betriebs ergeben würde. Bei der Übertragung dieses Grundsatzes auf die Vermögensabgabe würde sich zunächst der Widerspruch ergeben, daß der Berechnung des der Abgabe unterliegenden Vermögens nur der Einheitswert als solcher, der Berechnung der Ermäßigung dieser Abgabe dagegen der um den Zuschlag erhöhte Einheitswert zugrunde gelegt würde; die wiederholt erhobene Forderung, auch den Wert des der Abgabe unterliegenden Vermögens erhöht anzusetzen, würde damit erheblich an Gewicht gewinnen. Ferner wird bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Gesetzes die Veranlagung zur Vermögensabgabe im wesentlichen abgeschlossen sein. Eine Änderung der Ermäßigungsvorschrift müßte zu einer erneuten Überprüfung aller einschlägigen Fälle führen, ohne aber, wie alle vorliegenden Unterlagen bestätigen, im Hinblick auf die erst bei 30 Schadenspunkten beginnende Ermäßigung der Vermögensabgabe einem irgendwie ins Gewicht fallenden Kreis der Abgabepflichtigen zu nutzen. Entscheidend aber erscheint, daß die Ermäßigung der Vermögensabgabe vom Gesetz als Vorleistung auf die Hauptentschädigung behandelt wird. Die aus der Vorschrift sich ergebende Erhöhung des Anspruchs auf Hauptentschädigung kommt Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten gleichmäßig zugute. Sie wirkt sich also auch für den abgabepflichtigen Landwirt aus, der lediglich, ebenso wie der vertriebene Landwirt, die Leistung in der Form der Zuerkennung eines Anspruchs auf Zahlung (nicht in der Form einer Ermäßigung der Vermögensabgabe) erhalten soll, sofern diese Leistung nicht im Einzelfall wegen der gegenüber allen Geschädigten gleichmäßig wirkenden Vorschrift des § 249 entfällt.

Zu Nr. 5 (§ 252 Abs. 2 Satz 1)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Auch der Regierungsentwurf ermöglicht eine vorzeitige Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Aushändigung von Schuldverschreibungen, soweit die sozia-

len und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hauptentschädigungsberechtigten dies geboten erscheinen lassen (z. B. zum Zwecke der Altersversorgung). Die vom Bundesrat vorgeschlagene erweiterte Fassung müßte dazu führen, daß nahezu alle Hauptentschädigungsberechtigten eine vorzeitige Erfüllung ihrer Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Aushändigung von Schuldverschreibungen beanspruchen können. Dies wäre jedoch schon im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Lage — insbes. die Lage auf dem Kapitalmarkt — nicht möglich und würde auch den Interessen der Geschädigten abträglich sein, da sich dann ein erhebliches Disagio ergeben müßte. Im übrigen hat der Änderungsvorschlag des Bundesrates gezeigt, daß die Fassung des § 252 Abs. 2 Satz 1 zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Bei den Ausschlußberatungen wird auf eine redaktionelle Verbesserung der Fassung hingewirkt werden.

Zu Nr. 6 (§ 258 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Eine dem Vorschlag entsprechende Gesetzesänderung war bei der Vorbereitung des Entwurfs erwogen und im Grundsatz gebilligt worden. Der Entwurf enthält eine entsprechende Vorschrift deswegen nicht, weil die nähere Prüfung technische Schwierigkeiten aufgezeigt hat, die noch näher untersucht werden sollten. Die Bundesregierung wird voraussichtlich im Verlauf der Ausschlußberatungen beim Bundestag in der Lage sein, nach Abschluß der technischen Prüfung Formulierungsvorschläge zu machen.

Zu Nr. 7 (§ 258 Abs. 5 neu)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der Vorschlag bewirkt, daß Tilgungsleistungen in nicht unbeträchtlichem Umfang, die sonst durch Verrechnung mit der Hauptentschädigung gegenstandslos geworden wären, erst nach dem Jahre 1979 an den Ausgleichsfonds zurückfließen werden. Er führt damit zu einer Kürzung der für die Hauptentschädigung verfügbaren Mittel. Auch läßt sich schwer absehen, ob er nicht die Neigung der Geschädigten fördern wird, sich um eine Mietwohnung statt um ein Familienheim zu bemühen. Trotz dieser Bedenken glaubt die

Bundesregierung, in Würdigung der vom Bundesrat vorgebrachten Gesichtspunkte dem Vorschlag im Grundsatz zustimmen zu sollen. Ob die vorgeschlagene Fassung noch der Verbesserung bedarf, wird zu prüfen und bei den Ausschlußberatungen zu erörtern sein.

Zu Nr. 8 (§ 295 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der Regierungsentwurf will gerade die Ungleichmäßigkeit beseitigen, die darin liegt, daß die zweite Stufe der Hausratentschädigung gegenüber der ersten und im Vergleich mit der dritten unverhältnismäßig hoch angesetzt war. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde dieses Mißverhältnis aufrechterhalten werden. Es erscheint richtiger, jetzt eine ausgeglichene Gesetzesfassung herzustellen, als den aus Zufallsgründen entstandenen Fehler der Dauerregelung zugrunde zu legen.

Zu Nr. 9 (§ 301 Abs. 3)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Satz 3 wurde in § 301 Abs. 1 durch das 4. Änderungsgesetz eingefügt, um den Sowjetzonenflüchtlingen im Hinblick auf den hier vorliegenden besonderen vertreibungsähnlichen Schadensbestand einen Vorrang gegenüber dem sonstigen beim Härtefonds berücksichtigten Personenkreis zu verschaffen. Es wäre nicht gerechtfertigt, aus diesem sonstigen Personenkreis die Bewohner von Berlin (West), die Kriegssachschäden in dem jetzt sowjetisch besetzten Sektor von Berlin erlitten haben, herauszuheben und sie den Sowjetzonenflüchtlingen gleichzustellen. Kriegssachschäden in der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin (Ost) können grundsätzlich nach dem LAG überhaupt nicht berücksichtigt werden. Es bedeutete eine seinerzeit unter Zurückstellung erheblicher Bedenken gewährte Vergünstigung, als dem in Betracht kommenden Personenkreis durch die 2. LeistungsDV-LA der Bundesregierung zum Härtefonds die Möglichkeit gegeben wurde, die allgemeinen Leistungen aus dem Härtefonds in Anspruch zu nehmen. Jede Erweiterung würde Berufungen nach sich ziehen.

Zu Nr. 10 (§ 323 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Erfahrungen bei Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes haben gezeigt, daß gerade bei der Finanzierung des Wohnungsbaues immer wieder Engpässe daraus entstehen, daß die erforderlichen Mittel nicht in allen Finanzierungsräumen in dem richtigen Verhältnis zur Verfügung stehen. Bisher hat sich am häufigsten der Fall ergeben, daß die erforderlichen Eigenleistungen, als deren Ersatz die Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gegeben werden, nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung standen. Die Möglichkeit, in einem gewissen Umfang die für den Wohnungsbau verfügbaren Mittel insoweit austauschbar zu machen, sollte daher keinesfalls verbaut werden.

In Würdigung der vom Bundesrat geäußerten Bedenken hält die Bundesregierung jedoch eine Änderung der Entwurfsvorschrift dahingehend für angebracht, daß der Präsident des Bundesausgleichsamts entsprechende Maßnahmen nicht (wie nach dem Entwurf im Hinblick auf § 23 des II. WoBauG) mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau, sondern auf Vorschlag des Bundesministers für Wohnungsbau, der sich dabei des Einvernehmens der beteiligten Bundesminister zu versichern hat, treffen kann.

Zu Nr. 11 (§ 348 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der Ausgleichsfonds ist, wie die vorgelegten Berechnungen zeigen, auf den Rückfluß der Tilgungsbeträge der Darlehen aus der Wohnraumhilfe bis zu demjenigen Zeitpunkt angewiesen, bis zu dem die Hauptentschädigung an die Geschädigten ausbezahlt sein muß. Auch besteht ein entscheidendes Interesse daran, diese Regelung schon jetzt gesetzlich festgelegt zu sehen, da eine Erhöhung der Lei-

stungen, wie sie der Entwurf vorsieht, nur dann möglich wäre, wenn auch die Deckung gesichert ist.

Zu Nr. 12 (Artikel II § 3)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Regierungsvorlage will es im Rahmen einer Überleitungsvorschrift lediglich ermöglichen, Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat bis zur Höhe der Hausrathilfe weiterzugewähren, auch nachdem die Vorschrift des § 297 Abs. 1 LAG über die Gewährung von Hausrathilfe gestrichen worden ist. Hiervon unabhängig zu betrachten ist die Frage der Anhebung der Sätze der Hausratentschädigung, wie sie § 295 des Entwurfs vorsieht. Die Anhebung auch des Stammbetrags der ersten Stufe der Hausratentschädigung hat Entschädigungscharakter, während es sich bei den Beihilfen nur um soziale Maßnahmen handeln kann. Eine Anhebung der Sätze für diese sozialen Maßnahmen hätte im übrigen auch Berufungen bei entsprechenden gesetzlichen Kannleistungen, z. B. auf dem Gebiet der Kriegsgefangenenentschädigung und des Kriegsfolgenschlußgesetzes, zur Folge.

Zu Nr. 13 (Artikel II § 5)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die neuen gesetzlichen Ermächtigungen, die der Entwurf vorsieht, werden Bestandteil des Lastenausgleichsgesetzes und damit wohl durch § 374 gedeckt, der die Anwendung der Rechtsverordnung im Land Berlin regelt; andererseits enthalten die Überleitungsvorschriften des Entwurfs, die nicht Bestandteil des LAG werden, keine neuen Ermächtigungen. Obwohl es hiernach zumindest zweifelhaft erscheint, ob die Änderung rechtlich erforderlich ist, hat die Bundesregierung keine Bedenken, dem Vorschlag zu folgen.